

WERTPAPIERPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Inhaber-Teilschuldverschreibungen
der ENERTRAG EnergieZins GmbH

ENERTRAG ErtragsZins I mit 4,5 % Zinsen p.a.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen der Serie ENERTRAG ErtragsZins I

WKN: A11QNW

ISIN: DE000A11QNW5

mit einem Gesamtnennbetrag von 7.300.000 €

eingeteilt in 14.600 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Nennbetrag von je 500 € und einer Laufzeit bis
zum 29. Februar 2024

der ENERTRAG EnergieZins GmbH

Dauerthal, 7. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung des Prospektes.....	8
2.	Risikofaktoren	20
2.1	Grundsätzlicher Hinweis	20
2.2	Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin	20
2.2.1	Marktrisiken	20
2.2.2	Operative Risiken	21
2.2.3	Finanzierungsrisiken	23
2.2.4	Personalrisiken	24
2.2.5	Rechtliche und steuerliche Risiken	25
2.2.6	Forschungs- und Entwicklungsrisiken von ENERTRAG	26
2.2.7	Liquidität.....	27
2.3	Wertpapierbezogene Risiken.....	27
2.3.1	Rechte aus Schuldverschreibungen	27
2.3.2	Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle.....	27
2.3.3	Rating	27
2.3.4	Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit.....	27
2.3.5	Bonitätsrisiko	27
2.3.6	Risiken in Bezug auf die Sicherheit.....	27
2.3.7	Emissionskosten	28
2.3.8	Platzierungsrisiko	28
2.3.9	Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Serie ENERTRAG ErtragsZins I.....	28
2.3.10	Verwässerung.....	28
2.3.11	Vorzeitige Rückzahlung	28
2.3.12	Gläubigerversammlung	28
2.3.13	Fremdfinanzierung	28
2.3.14	Steuerliche Risiken.....	28
2.3.15	Kosten bei ausländischen Anlegern.....	29
2.3.16	Abstandnahme von der Zeichnung.....	29
2.3.17	Inflationsrisiko.....	29
2.3.18	Qualifizierte Beratung.....	29
2.4	Abschließender Hinweis	29
3.	Beschreibung der Emittentin	30
3.1	ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien	30
3.2	Geschäftsüberblick	30
3.2.1	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick	30
3.2.2	Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe	34

3.3	Marktumfeld	35
3.3.1	Klimawandel und -schutz	35
3.3.2	Klimaziele der Europäischen Union	35
3.3.3	Die Rolle der Windenergie	36
3.3.4	Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe	36
3.3.5	Potenzieller Zukunftsmarkt der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe	37
3.4	Investitionen	38
3.4.1	Allgemein	38
3.4.2	Investitionskriterien	38
3.4.3	Laufende Investitionen	38
3.4.4	Künftige Investitionen	38
3.5	Organisationsstruktur	40
3.5.1	Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	40
3.5.2	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	42
3.6	Abschlussprüfer	42
3.7	Gewinnprognosen oder -schätzungen	42
3.8	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	42
3.8.1	Geschäftsführung	42
3.8.2	Gesellschafterversammlung	42
3.8.3	Anlageentscheidungsbeirat	42
3.8.4	Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements	43
3.9	Praktiken der Geschäftsführung	43
3.9.1	Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin	43
3.9.2	Corporate Governance-Regelung	43
3.10	Alleingeschafterin	43
3.11	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	43
3.11.1	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014	43
3.11.2	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013	43
3.11.3	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012	43
3.11.4	Konsolidierter Abschluss	43
3.11.5	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	44
3.11.6	Aussichten und Trendinformationen	44
3.12	Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	44
3.12.1	Geschäftsjahr 2012	44
3.12.2	Rumpfgeschäftsjahr 2013	44
3.12.3	Geschäftsjahr 2013/2014	44
3.12.4	Ausgewählte Finanzinformationen	44
3.13	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	45
3.14	Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit	45
3.15	Zusätzliche Angaben	46
3.15.1	Stammkapital	46
3.15.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft	46
3.15.3	Informationen von Seiten Dritter	46
3.15.4	Einsehbare Dokumente	46

4.	Wertpapierbeschreibung.....	48
4.1	Wichtige Angaben.....	48
4.1.1	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	48
4.1.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen.....	48
4.1.3	Emissionstermin.....	48
4.2	Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen.....	48
4.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	48
4.2.2	Grundlage der Wertpapiere.....	48
4.2.3	Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	48
4.2.4	Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber.....	48
4.3	Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“.....	49
4.3.1	Typ / WKN und ISIN.....	49
4.3.2	Währung der Wertpapieremission.....	49
4.3.3	Rang der Wertpapiere, dingliche Sicherheit.....	49
4.3.4	Rechte der Anleihegläubiger.....	49
4.3.5	Besicherung der Anleihe.....	50
4.3.6	Die Sicherheiten-Treuhand.....	51
4.4	Besteuerung.....	51
4.4.1	Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland.....	51
4.4.2	Laufende Zinserträge.....	51
4.4.3	Kapitalertragsteuer.....	52
4.4.4	Sparerfreibetrag.....	52
4.4.5	Stückzinsen.....	52
4.4.6	Veräußerungsgewinne.....	52
4.4.7	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	52
4.5	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	52
4.5.1	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	52
4.5.2	Gesamtsumme der Emission.....	52
4.5.3	Erwerbspreis.....	52
4.5.4	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung.....	52
4.5.5	Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere.....	53
4.5.6	Zeichnungsreduzierung.....	53
4.5.7	Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte.....	53
4.5.8	Zahlstelle.....	53
4.5.9	Koordinator des Angebots.....	53
4.5.10	Emissionsübernahmevertrag.....	53
4.5.11	Offenlegung des Angebots.....	53
4.5.12	Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre.....	53
4.6	Zulassung zum Handel und Handelsregeln.....	53
4.7	Zusätzliche Angaben.....	53

5.	Anhang	54
5.1	Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“– WKN A11QNW /ISIN DE000A11QNW5.....	54
6.	Finanzteil	60
6.1	Jahresabschluss zum 31. März 2014	60
6.1.1	Bilanz zum 31. März 2014.....	60
6.1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014.....	62
6.1.3	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014.....	62
6.1.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014.....	64
6.1.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	65
6.2	Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 2013	66
6.2.1	Bilanz zum 31. März 2013.....	66
6.2.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013.....	68
6.2.3	Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013.....	68
6.2.4	Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013.....	70
6.2.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	71
6.3	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	72
6.3.1	Bilanz zum 31. Dezember 2012.....	72
6.3.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012.....	74
6.3.3	Anhang für das Geschäftsjahr 2012.....	74
6.3.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012.....	76
6.3.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	77
7.	Glossar	78
8.	Verantwortlichkeitserklärung	82

1. Zusammenfassung des Prospektes

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet. Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert sein müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibung auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Es können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
- A.2** Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Der Verwaltungssitz der Emittentin ist Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal. Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Entfällt; der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Zum Datum des Prospektes ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals als alleinige Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus weitere Geschäftsanteile an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt. Die Emittentin übernimmt eine wichtige Finanzierungsfunktion innerhalb der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden auch zusammenfassend „ENERTRAG“).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in diesen Prospekt auf.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2013/2014, des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. März 2013 und des Geschäftsjahres 2012 wurden jeweils uneingeschränkt erteilt.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz			
Stichtag	31.03.2014	31.03.2013	31.12.2012
Anlagevermögen	16.845	17.515	15.067
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.039	11.575	9.125
Umlaufvermögen	10.425	6.807	11.311
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.713	3.469	2.922
Eigenkapital**	6.802	6.347	6.310
- davon Gezeichnetes Kapital	51	51	51
- davon Gewinnrücklagen	947	947	918
- davon Bilanzgewinn	443	0	0
- davon Genussrechtskapital	5.360	5.349	5.341
Verbindlichkeiten	20.402	17.685	19.866
- davon Anleihen	18.563	16.000	18.201
Bilanzsumme	28.579	25.434	27.345
Gewinn- und Verlustrechnung			
Zeitraum	01.04.2013-31.03.2014	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012
Umsatzerlöse	582	47	296
Sonstige betriebliche Erträge	12	0	113
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.016	525	1.536
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.183	-363	-1.091
Jahresergebnis	443	30	40
Cash Flow***			
Zeitraum	01.04.2013-31.03.2014	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012
Aus laufender Geschäftstätigkeit	-706	0	831
Aus Investitionstätigkeit	-2.214	-2.726	-6.773
Aus Finanzierungstätigkeit	2.574	-2.193	10.248

* Aus den historischen Finanzinformationen abgeleitet; aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Am 17. Juli 2014 wurde die Einstellung des Bilanzgewinns in Höhe von rund 443 T€ in die Gewinnrücklagen durch die Gesellschafterversammlung der Emittentin beschlossen. Außerdem wurde am 5. August 2014 das Stammkapital der Emittentin um 949 T€ auf insgesamt 1 Mio. € aus den Gewinnrücklagen erhöht.

*** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar. Die Darstellung der Kapitalflussrechnung wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 umgestellt und erfolgt erstmalig gemäß DRS 2 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC).

Aussichten der Emittentin und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (31. März 2014) nicht wesentlich verschlechtert haben. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (bis zum 31. März 2014) ergeben.

B.13 Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	<p>ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.</p> <p>Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.</p> <p>Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungspipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft derzeit die einzige Leistungspartnerin der Emittentin ist.</p> <p>Innerhalb der ENERTRAG-Unternehmensgruppe erzielte die Emittentin im Geschäftsjahr 2013/2014 98 % bzw. ca. 2.556 T€ ihrer Einnahmen (Umsatzerlöse zzgl. sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen) mit verbundenen Unternehmen. Hierbei handelt es sich um ungeprüfte und von der Emittentin errechnete Angaben, die auf den Zahlen des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013/2014 basieren.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), die von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden. In der Regel errichten und betreiben die Betreibergesellschaften Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“). Insbesondere investiert die Emittentin in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden, in dem Sie an die Betreibergesellschaften der Projekte Nachrangdarlehen vergibt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Darlehen an verbundene Unternehmen vergibt, deren Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus den Ausschüttungen der Betreibergesellschaften aus den Investitionsobjekten an die verbundenen Unternehmen bestritten wird. Die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sind somit in der Regel Windenergieprojekte, in die die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder über verbundene Unternehmen investiert, in dem sie diese finanziert und/oder refinanziert oder sich an diesen beteiligt. Sie übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG. Zu den weiteren Investitionsobjekten der Emittentin können auch Investitionen in bestimmte, in der jeweils aktuellen Beiratsordnung definierte, Wertpapiere gehören. Um ihre Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie unterschiedliche Anleihen und Genussrechte emittierte.</p>
B.16	Beherrschungsverhältnisse	Alleingeschafterin der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Stammkapital der Emittentin von 100 %.
B.17	Rating	Entfällt; für die Emittentin wurden kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Festverzinsliche zukünftig dinglich zu besichernde Schuldverschreibung „ENERTRAG ErtragsZins I“ (ISIN: DE000A11QNW5; WKN: A11QNW). Die Rückzahlung der Schuldverschreibung ist ab dem 01. März 2021 jährlich zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrags am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des jeweiligen Zinslaufs fällig. Das Emissionsvolumen beträgt 7.300.000 €. Der Zinssatz beträgt 4,5 % p.a.</p> <p>Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und wird in Stückelungen von jeweils 500 € begeben. Die festverzinsliche Schuldverschreibung wird durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn hinterlegt wird.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremissionen	Euro
C.5	Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Teilschuldverschreibungen existieren nicht.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Teilschuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und zukünftig dinglich zu besichernde Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nach Besicherung auch mit allen anderen dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind.
C.9	Nominalzinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Rückzahlungsfälligkeitstermin, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG ErtragsZins I“ wird ab dem 01. September 2014 (einschließlich) bis zum 29. Februar 2024 (einschließlich) zu einem Satz von 4,5 % p.a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich am 01. März eines jeden Jahres und wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am folgenden Bankarbeitstag, beginnend am 02. März 2015, letztmalig am 01. März 2024.</p> <p>Die Laufzeit der Schuldverschreibung endet am 29. Februar 2024 und der Rückzahlungsfälligkeitstermin ist der erste Bankarbeitstag nach dem 29. Februar 2024.</p> <p>Kündigungsgründe im Rahmen der Schuldverschreibung sind unter anderem eine 30 Tage andauernde Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin. Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite eines Anleihegläubigers sind zudem etwaig gezahlte Stückzinsen und Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen.</p> <p>Entfällt; ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger wurde nicht bestellt.</p>
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel	Entfällt; die Schuldverschreibung wird nicht an einer Börse gelistet.

Abschnitt D - Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.</p> <p>Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg der Betreibergesellschaften, der Investitionsobjekte und der verbundenen Unternehmen, in die die Emittentin investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Unter den Begriff „Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften“ fallen im Folgenden das Windenergieprojekt der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG sowie weitere Investitionsobjekte, die von anderen Betreibergesellschaften betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über Nachrangdarlehen oder Beteiligungen investiert ist oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert hat. Die ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG betreibt ein Windenergieprojekt in Mecklenburg-Vorpommern, das aus 13 Windenergieanlagen besteht. An diesem wird sich die Emittentin über den direkten Erwerb von Kommanditanteilen beteiligen. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung grundsätzlich aber auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Die Emittentin ist folglich durch die mittelbare Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst und/oder verbundener Unternehmen ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Investitionsobjekten, in die sie investieren kann. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Inves-</p>
-----	--	---

tionsmöglichkeiten eine Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Investitionsobjekte entwickelt und errichtet. Es besteht das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin nicht ausreichend Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und damit unmittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Sollten Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland deutlich verschlechtern, könnte dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz).

Dadurch könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Investitionsmöglichkeiten haben.

Bei Investitionen ins Ausland sind die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei den Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte und bei verbundenen Unternehmen ergeben.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Investitionsrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der tatsächlichen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreiber-gesellschaften selbst. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden. Bei einer außerplanmäßigen Entwicklung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreiber-gesellschaften können sich Risiken ergeben, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreiber-gesellschaften nicht den Erwartungen entsprochen hat. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Betreibergesellschaften wertberichtigt werden müssen.

Ferner besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann, weil beispielsweise die Muttergesellschaft der Emittentin oder andere verbundene Unternehmen nicht in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl an Projekten zur Verfügung zu stellen. Dieser Fall könnte u. a. eintreten, wenn sich auf Ebene von ENERTRAG Markt- und Wettbewerbsrisiken verwirklichen oder nicht genügend Wind-eignungsgebiete ausgewiesen werden bzw. sich die Anforderungen des Genehmigungs- und/oder des Finanzierungsprozesses weiter verschärfen. Auch wäre zum Beispiel denkbar, dass sich auf Ebene von ENERTRAG Prozessrisiken verwirklichen und ENERTRAG deswegen nicht genügend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann.

Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Es besteht das Risiko, dass bei einer mittelbaren Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sich die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen sein. Durch die verspätete Inbetriebnahme können gesetzlich geregelte Vergütungssätze geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Betreibergesellschaften sowie den verbundenen Unternehmen geringer als geplant ausfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein.

Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen.

Netzüberlastung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der Betreibergesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nach sich ziehen.

Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Unvorteilhafte Klimabedingungen können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich negativ beeinflussen.

Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Betreibergesellschaften betriebenen Anlagen in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind oder bei versicherten Schadensfällen Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen sind oder dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Dies könnte unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Bei Kooperationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen resultieren. Dasselbe gilt bei Umstrukturierungen. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Investitionskosten und operative Kosten

Sollten Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichmaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen negativ beeinflussen. Daneben besteht das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen und/oder mehreren Geschäftsbereichen erhöhen.

Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken) erhalten werden.

Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibung investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus verringert sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln.

Nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben können somit verstärkt dazu führen, dass die von den Betreibergesellschaften und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge könnte der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten.

Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant das Anleihkapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe sowie bereits emittierten Anleihen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus den Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen und/oder ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus den Investitionen nicht oder nicht fristgerecht zu veräußern und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zu erzielen. Gleiches gilt für verbundene Unternehmen die Kapitalanlageprodukte emittiert haben.

Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist vom Erfolg der bereits platzierten Kapitalanlageprodukte der Emittentin sowie unter Umständen denen verbundener Unternehmen abhängig. Diese haben unter anderem (und werden gegebenenfalls auch künftig) im Rahmen der Platzierung von geschlossenen Fonds regelmäßig Rückkaufverpflichtungen abgegeben. Ebenso wurden bei einigen geschlossenen Fonds Ausschüttungsgarantien abgegeben. Die Reputation von ENERTRAG und die erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Fonds und anderer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufverpflichtungen, der Ausschüttungs- und Platzierungsgarantien und Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen abhängig.

Ferner besteht das Risiko, dass Erwerber von Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel bzw. Vermittlungsfehler Haftungsansprüche geltend machen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit die für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforder-

derlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Personal- und Managementrisiken

Auf Ebene der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaften und verbundener Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und im schlechtesten Fall zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements ab.

Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken.

Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls externe Berater hinzugezogen, deren Einschätzungen und Wertungen vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingeschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, welche auch die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Herr Jörg Müller ist außerdem bei einer Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENERTRAG Aktiengesellschaft Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er Prokurist der ENERTRAG EnergieInvest GmbH, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Darüber hinaus ist er Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktengesellschaft ist.
- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.

Rechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaften und/oder der verbundenen Unternehmen ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen, oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch können Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden.

Änderung der Beiratsordnung, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlagenentscheidungsbeirat überwacht die Investitionen und prüft dabei, ob die in der jeweils aktuellen Beiratsordnung der Emittentin festgelegten Investitionskriterien eingehalten werden. Sollte die Beiratsordnung künftig geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften abnimmt und sich dadurch die Ertragslage der Emittentin verschlechtert sowie die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Auch könnte der Anlageentscheidungsbeirat künftig durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin und somit die Einhaltung der Investitionskriterien nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist und damit das Emittentenrisiko verwirklicht wird.

Zum Datum des Prospektes ist zur Umsetzung von Investitionsvolumina von größer als 250 T€ die Zustimmung des Anlageentscheidungsbeirates erforderlich. Es besteht das Risiko, dass der Beirat seine Zustimmung für die von der Emittentin vorgeschlagenen Investitionen verweigert und so wichtige Investitionsvorhaben nicht oder nicht in der gewünschten Form realisiert werden können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin führen, so dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ertragslage der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden können.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen.

Liquiditätsrisiken

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

Rechte aus den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es könnten in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen könnten.

Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Schuldverschreibung unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden können.

Kein Rating

Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt. Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist daher ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich.

Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekaptals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig.

Risiken in Bezug auf die Sicherheit

Die Emittentin beabsichtigt spätestens mit Wirkung zum 31. Januar 2015 Eigentümerin des Sicherungsgutes zu werden und spätestens zu diesem Zeitpunkt die Bestellung des Pfandrechts an dem Sicherungsgut vorzunehmen. Die Anleihegläubiger haben bis zur Bestellung der Sicherheit lediglich einen vertraglichen Anspruch auf Einräumung einer Sicherheit. Demnach sind die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung bis zur Bestellung der Sicherheit nicht besichert.

Soweit die Emittentin nicht Eigentümerin des Sicherungsgutes wird und/oder das Gesellschaftsverhältnis vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibung kündigt oder nicht in der erforderlichen Höhe Anteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG erwirbt, besteht das Risiko, dass die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung nur zu einem geringeren Teil als geplant oder gar nicht besichert werden, sofern die Emittentin in diesem Fall keine Ersatzsicherheit in geeigneter Höhe bestellen kann. Dies könnte dazu führen, dass im Falle einer Verwertung die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden. Aufgrund dessen könnten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleihegläubiger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Verwertung des Sicherungsgutes der Betrag der besicherten Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig nicht erzielt werden kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung des Sicherungsgutes einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, so dass die Befriedigung nur mit Verzögerung erfolgen kann.

Die Werthaltigkeit des Sicherungsgutes hängt im entscheidenden Maße vom wirtschaftlichen Erfolg des Windenergieprojektes, welches die ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co KG betreibt, ab. Sollten sich künftig die tatsächlichen Erträge dieses Windenergieprojektes gegenüber den prognostizierten Erträgen verringern (bspw. aufgrund von technischen Leistungsstörungen oder von geringerem Windpotenzial), könnte dies zu einer Minderung der Werthaltigkeit des Sicherungsgutes führen, so dass im Falle der Verwertung der Betrag der besicherten Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig nicht erzielt werden kann.

Auch sinkt die Werthaltigkeit des Sicherungsgutes im Zeitverlauf durch den Verschleiß der Windenergieanlagen, die von der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co KG betrieben werden. Mit zunehmendem Zeithorizont steigt somit die Wahrscheinlichkeit, dass der Betrag der besicherten Verbindlichkeiten im Falle einer Verwertung teilweise oder vollständig nicht erzielt werden kann.

Sollte die Emittentin beim Eintritt der oben beschriebenen Risiken keine Ersatzsicherheit bestellen können, aus der die Befriedigung in notwendiger Höhe möglich ist, besteht dann das Risiko, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden können und die Anleihegläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können.

Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekaptital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Keine Platzierungsgarantie

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann.

Veräußerbarkeit der Schuldverschreibung

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG ErtragsZins I“ vor Ablauf der Fälligkeit von 9 Jahren und 6 Monaten möglicherweise nicht veräußern können.

Gläubigerversammlung

Ein Anleihegläubiger könnte nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung überstimmt werden und es könnten in der Gläubigerversammlung Beschlüsse gefasst werden, die nicht in seinem Interesse sind.

Fremdfinanzierung

Durch eine Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

Steuerliche Risiken

Angaben in diesem Prospekt, die die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung und der Anleihegläubiger betreffen, sind von allgemeiner Natur; Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden.

Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen, was für den Anleger zu weiteren Kosten führen kann.

Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Abschnitt E - Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung (Nennbetrag abzüglich laufender Kapitalkosten und Kapitalbeschaffungskosten, im Folgenden auch „Anleihekaptal“) zum Erwerb einer Beteiligung an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG zu verwenden. Die unternehmerische Tätigkeit der vorgenannten Betreibergesellschaft ist der Betrieb von Windenergieanlagen. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden.</p> <p>Sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Investitionen der Emittentin sind die Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Dies gilt auch für den hier beschriebenen beabsichtigten Erwerb von Kommanditanteilen an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG. Nur bei Einhaltung der, in der zum Zeitpunkt der Investition jeweils aktuellen Beiratsordnung, definierten Investitionskriterien darf das Anleihekaptal durch den externen Anlageentscheidungsbeirat zur Auszahlung freigegeben werden.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Emittentin bietet die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG ErtragsZins I“ mit einem Gesamtnennbetrag von 7.300.000 € an.</p> <p>Die Schuldverschreibung kann in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden.</p> <p>Die Schuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.</p> <p>Die Schuldverschreibung wurde und wird nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) registriert und darf vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden.</p> <p>Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 19. August 2014 bis zum 17. August 2015; die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emissionen wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte und Interessen.	Entfällt; es bestehen keine für die Emission wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte. Auch gibt es keine (möglichen) Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Schuldverschreibung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen können Depotgebühren anfallen.

2. Risikofaktoren

2.1 Grundsätzlicher Hinweis

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Risikos der Schuldverschreibung von ausschlaggebender Bedeutung sind und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der angebotenen Schuldverschreibung ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Die Rückzahlung des gezeichneten Anleihkapitals sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg der Betreibergesellschaften, der Investitionsobjekte und der verbundenen Unternehmen, in die die Emittentin investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Unter den Begriff „Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften“ fallen im Folgenden das Windenergieprojekt der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG sowie weitere Investitionsobjekte, die von anderen Gesellschaften (im Folgenden zusammen auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über Nachrangdarlehen oder Beteiligungen investiert ist oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert hat. Die ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG betreibt ein Windenergieprojekt in Mecklenburg-Vorpommern, das aus 13 Windenergieanlagen besteht. An diesem wird sich die Emittentin über den direkten Erwerb von Kommanditanteilen beteiligen. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung grundsätzlich aber auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Die Emittentin ist folglich durch die mittelbare

Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe (kurz „ENERTRAG“) und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Investitionsobjekten, in die sie investieren kann. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten eine Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Investitionsobjekte entwickelt und errichtet. Es besteht das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin nicht ausreichend Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und damit mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Sollte der wirtschaftliche Erfolg einer oder mehrerer Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen ausbleiben, kann dies signifikante negative Auswirkungen auf die Emittentin und somit auf die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger haben. Sollten aufgrund strategischer Entscheidungen oder negativer wirtschaftlicher Entwicklungen von ENERTRAG nicht ausreichend wirtschaftlich sinnvolle Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann das der Emittentin zur Verfügung stehende Kapital gegebenenfalls nicht investiert werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (**Emittentenrisiko**). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und der von den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften, den Betreibergesellschaften selbst sowie von verbundenen Unternehmen kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie Forschungs- und Entwicklungsrisiken und Liquiditätsrisiken negativ beeinflusst werden.

2.2.1 Marktrisiken

2.2.1.1 Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Die Märkte, auf denen sich die Emittentin, die Betreibergesellschaften und die verbundenen Unternehmen bewegen, sind ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Abhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen können insbesondere Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Quotenpflichten die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen entziehen. Dadurch kann die Emittentin auch gezwungen sein, künftige Investitionen im entsprechenden Land einzustellen. Insoweit könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.2 Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin sowie von verbundenen Unternehmen stützt, auswirken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin und/oder verbundenen Unternehmen verwendeten Systemen, bzw. hierfür verwendeten Komponenten, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG haben könnten. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen.

Die Entwicklung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Projekten, hauptsächlich von Windenergieprojekten, sind wesentliche Bestandteile der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil könnten Folgen des intensiven Wettbewerbs sein. Sollte es ENERTRAG nicht gelingen, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend wirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Projekte zu entwickeln, könnten sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.3 Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern oder konventionellen Stromerzeugern, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Entwicklung der Marktstellung der Emittentin und/oder von verbundenen Unternehmen möglich, wodurch geringere Ergebnisse erzielt werden könnten.

2.2.1.4 Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Investitionsmöglichkeiten haben.

Die Emittentin investiert grundsätzlich nur in Länder, in denen geeignete politische und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien gegeben sind. Soweit sich diese Rahmenbedingungen im In- und/oder Ausland im Bereich der erneuerbaren Energien verschlechtern oder die Akzeptanz erneuerbarer Energien sich nicht wie von der Emittentin angenommen entwickelt, könnte dies dazu führen, dass die im In- und/oder Ausland getätigten Investitionen nicht die geplanten Erträge generieren und somit die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken herbeigeführt wird. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei Investitionen ins Ausland sind die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei den Betreibergesellschaften ergeben.

Das zukünftige Wachstum von ENERTRAG basiert in erheblichem Maß auf der geplanten Erschließung von ausländischen Märkten. Entsprechend soll in den kommenden Geschäftsjahren ein wesentlicher Teil der Umsätze von verbundenen Unternehmen aus Projekten im Ausland realisiert werden. Als Folge der geplanten Erschließung ausländischer Märkte werden Länderrisiken zunehmen. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Investitionsmöglichkeiten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Mit der Markterschließung und Projektrealisierung in diesen Ländern ist ein erheblicher Kapitalbedarf verbunden. Das Wachstum

von ENERTRAG hängt daher von einer erfolgreichen Finanzierungsstrategie für diese Märkte ab. Sollten die strategischen Finanzierungsmaßnahmen nicht plangemäß umgesetzt werden können, würde sich dies auf die Umsetzung der Projekte und das geplante Wachstum von ENERTRAG negativ auswirken und den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten in diesen Ländern für die Emittentin erschweren.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.5 Kapitalverkehrskontrollen

Soweit die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen in Ländern investieren oder investiert haben, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttungen der Erträge nach Deutschland nicht möglich ist.

2.2.2 Operative Risiken

2.2.2.1 Investitionsrisiko

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst. Zum Datum des Prospektes plant die Emittentin die Mittel, die durch den Emissionserlös aus der prospektgegenständlichen Anleihe generiert werden, in die Beteiligung an der Betreibergesellschaft ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG zu investieren und sich somit mittelbar an dem Investitionsobjekt der Betreibergesellschaft zu beteiligen. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden könnten.

2.2.2.2 Fehlende Investitionsmöglichkeiten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen können. Gleiches könnte der Emittentin widerfahren, wenn ENERTRAG nicht über eine ausreichende Anzahl von Projekten verfügt, in die die Emittentin investieren kann, oder ENERTRAG entscheidet, der Emittentin keine Projekte zur Verfügung zu stellen. Die Investition in Projekte fremder Dritter kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen ergeben. Diese könnten eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen nicht den Erwartungen entsprochen hat. Dies kann beispielsweise bei Windenergieprojekten der Fall sein, wenn die Windenergieanlagen nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu optimistisch erwiesen haben oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften anders entwickeln als zum Zeitpunkt der Investition unterstellt und/oder prognostiziert wurde. Auch könnten durch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen der Parkwirkungsgrad und dadurch die Erträge der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und somit der Betreibergesellschaften sinken. Der Parkwirkungsgrad gibt die Leistungsminderung durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen

gen in einem Windenergieprojekt an. Weiterhin könnten sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Betreibergesellschaften wertberichtigt werden müssten.

2.2.2.4 Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Bei einer mittelbaren Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen besteht das Risiko, dass sich die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen sein. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung eines Projektes verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen.

Durch die verspätete Inbetriebnahme können Vergütungssätze nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“) geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Betreibergesellschaften sowie den verbundenen Unternehmen geringer als geplant ausfallen. Ähnlich gelagerte Tarifriskiken können auch bei Projekten im Ausland auftreten. Weiterhin können bei verspäteter Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zusätzliche Finanzierungszinsen bei verbundenen Unternehmen anfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

2.2.2.5 Betreiberrisiko

Mit der Abnahme der Anlagen übernehmen die Betreibergesellschaften, sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Betreibergesellschaften nicht möglich wäre und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann könnten auch die Rückflüsse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aus den betreffenden Investitionen in die Betreibergesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, dass auch diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.6 Wartung und Instandhaltung

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Betreibergesellschaften betriebenen Energieanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen mit den jeweiligen Betreibergesellschaften. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Betreibergesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zu Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann.

2.2.2.7 Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend

oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen, z. B. durch Vereisung und/oder Schattenwurf, die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.8 Netzüberlastung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der Betreibergesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nach sich ziehen.

2.2.2.9 Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Beispielsweise ist der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Wesentlichen vom Windaufkommen abhängig. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens von mehr als 20 % gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich beeinflussen. In unterdurchschnittlichen Windjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Windenergieprojekten sowie nach Kapitalanlageprodukten der Emittentin und anderer verbundener Unternehmen sinken.

Auch bei anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen spielen die klimatischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der sich abzeichnenden Klimaveränderungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich diese auf den Betrieb derartiger Anlagen künftig auswirken werden.

2.2.2.10 Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Betreibergesellschaften betriebenen Anlagen in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Betreibergesellschaften selbst getragen werden. Dies könnte unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.11 Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

2.2.2.12 Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern oder verwirklichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen resultieren.

Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet wird und die Wettbewerbsposition der Emittentin und/oder anderer verbundener Unternehmen beeinträchtigt wird.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.13 Projektierung und Beratung

Im Rahmen der Projektentwicklung werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Sollte die Projektrealisierung scheitern, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von verbundenen Unternehmen und damit insbesondere den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen.

Fehler bei der Projektentwicklung könnten dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen ENERTRAG führen können. Darüber hinaus könnten solche Fehler den Ruf der Unternehmensgruppe schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen.

2.2.2.14 Investitionskosten und operative Kosten

Die Projektierung, der Bau und die eventuelle Veräußerung von Windenergieanlagen sowie anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichmaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von gruppenangehörigen Unternehmen und somit den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten für die Emittentin negativ beeinflussen.

Neben steigenden Investitionskosten besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen oder mehreren Geschäftsbereichen von ENERTRAG erhöhen. Denkbar ist vor allem eine Erhöhung der Personal- und/oder Materialkosten. Beispielsweise übernimmt ein gruppenangehöriges Unternehmen von ENERTRAG als Servicedienstleister für eine Vielzahl

von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, die Instandhaltung sowie die Reparatur inklusive Ersatzteilbeschaffung im Rahmen von langfristigen, d. h. bis zu 20 Jahren laufenden Vollwartungsverträgen. Es besteht diesbezüglich das Risiko, dass die mit den Betreibergesellschaften der Energieanlagen vereinbarten Gebühren die künftigen Kosten für die nötigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten nicht decken. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Ertragslage und verschlechtern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses gruppenangehörigen Unternehmens und mittelbar die der anderen verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin.

2.2.3 Finanzierungsrisiken

2.2.3.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken) erhalten werden. Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibung investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus verringert sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

2.2.3.2 Finanzierung der Projekte

Die Projektierung und der Bau neuer Erneuerbare-Energien-Projekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten und infolgedessen mit einem erheblichen Finanzierungsbedarf verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel von ENERTRAG. Soweit eine große Anzahl von Projekten gleichzeitig erschlossen wird, ohne dass bereits im Rahmen von Anschlussfinanzierungen weitere liquide Mittel bereitgestellt werden, kann dies zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen mittelbar nachteilig beeinflussen könnte. Gleiches gilt, falls ENERTRAG nicht in der Lage ist, die Anschlussfinanzierung – in welcher Form auch immer – fristgerecht und/oder in ausreichender Höhe sicherzustellen oder die finanzierenden Banken die Anschlussfinanzierung nicht wie geplant auszahlen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.3 Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Dies kann verstärkt dazu führen, dass die von den Betreibergesellschaften und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen. Dies kann sich negativ auf die Zins- und/oder Tilgungszahlungen und/oder Ausschüttungen an weitere nachrangige Investoren der Investiti-

onsobjekte (z. B. an die Emittentin) auswirken. Wenn die von den Betreiber- gesellschaften und verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, könnte der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Betreiber- gesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten.

2.2.3.4 Eigenkapitalausstattung

Soweit die Emittentin für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafterin der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt. Darüber hinaus kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das derzeitige wesentliche Eigenkapital aus Genussrechten zum Ende der Mindestlaufzeit der Genussrechte oder zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres danach nicht vollständig durch neues Eigenkapital ersetzt werden kann, falls Anleger von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Das könnte sich negativ auf die Eigenkapitalausstattung der Emittentin auswirken.

2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Anleihekaptal grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen ihren Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe sowie bereits emittierten Anleihen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt erzielt. Gleiches gilt auch für verbundene Unternehmen, die Kapitalanlageprodukte emittiert haben. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen negativ beeinflussen.

2.2.3.6 Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus der prospektgegenständlichen Anleihe sowie weiteren früher bereits platzierten Anleihen und Genussrechten (siehe Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“) sowie unter Umständen

auch von der Einhaltung der Verpflichtungen verbundener Unternehmen aus deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Diese haben unter anderem (und werden gegebenenfalls auch künftig) im Rahmen der Platzierung von geschlossenen Fonds regelmäßig Rückkaufverpflichtungen abgegeben. Ebenso wurden bei einigen geschlossenen Fonds Ausschüttungsgarantien abgegeben. Die Reputation von ENERTRAG und die erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Fonds und anderer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufverpflichtungen, der Ausschüttungs- und Platzierungsgarantien und Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen abhängig.

Ferner sind die Emittentin und weitere gruppenangehörige Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit die für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen oder in der Vergangenheit emittierter Kapitalanlageprodukte derzeit oder künftig erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen.

2.2.3.7 Kreditpolitik der finanzierenden Banken

Viele Unternehmen von ENERTRAG sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die betroffenen Unternehmen das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Gleiches gilt sinngemäß, wenn und soweit die derzeit bestehenden Finanzierungen nur zu ungünstigen Konditionen fortgesetzt oder nicht vergleichbar umfinanziert werden können und/oder bestehende Finanzierungsbeziehungen vorzeitig beendet werden. Ferner ist der Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente von der vorherigen schriftlichen Zustimmung bestimmter Fremdkapitalgeber von ENERTRAG abhängig.

2.2.3.8 Fördermittel

Soweit ENERTRAG-angehörigen Unternehmen öffentliche Fördermittel für ein oder eine Vielzahl von Vorhaben und/oder Projekten gewährt worden sind oder gewährt werden, ist bei Nichterfüllung der damit verbundenen Auflagen oder Wegfall der jeweiligen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, dass es zu Rückforderungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen kommt. Dadurch könnte insbesondere der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden.

2.2.4 Personalrisiken

2.2.4.1 Organisations- und Personalrisiko

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge

nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken.

2.2.4.2 Management

Sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und verbundenen Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und im schlechtesten Fall zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

2.2.4.3 Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements ab. Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können diese Kompetenzträger nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben.

2.2.4.4 Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater (z. B. Ertragsgutachten) vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können.

Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.4.5 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingeschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, welche auch die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Herr Jörg Müller ist außerdem bei einer Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENERTRAG Aktiengesellschaft Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er Prokurist der ENERTRAG EnergiInvest GmbH, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Darüber

hinaus ist er Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist.

- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.

2.2.5 Rechtliche und steuerliche Risiken

2.2.5.1 Allgemeine Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen sind.

2.2.5.2 Windeignungsgebiete und behördliche Genehmigungen

Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland und Frankreich, und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung von ENERTRAG, ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Windeignungsgebieten abhängig. Sollten zukünftig nicht ausreichend Windeignungsgebiete von den Behörden ausgewiesen werden, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage von ENERTRAG und auf den Marktzugang der Emittentin haben.

Zunehmende Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte erhöhen das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung um mehrere Jahre unplanmäßig verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, so dass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für ENERTRAG das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gruppenangehöriger Unternehmen auswirkt. Somit besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang der Emittentin zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin gegenüber ihren Anlegern nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Genehmigungs- und Umweltbehörden könnten während der Betriebsphase der Erneuerbare-Energien-Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen könnten. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der Betreibergesellschaften und der verbundenen Unternehmen auswirken. Dies könnte sich mittelbar auch auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

2.2.5.3 Einflussnahme und Mitwirkungsrechte

Nach Planungen der Emittentin sollen künftig Investitionen in Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften vornehmlich in Form von Konzerndarlehen (nachrangig gegenüber der die jeweilige Betreibergesellschaft finanzierenden Bank) an die Betreibergesellschaften und/oder durch Darlehen an verbundene Unternehmen (unterlegt durch die jeweiligen Zahlungsströme aus den Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte) erfolgen. Auch können Investitionen in Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften durch direkte Beteiligungen der Emittentin an den Betreibergesellschaften oder durch andere Investitionsmöglichkeiten, die ggf. keinen beherrschenden Einfluss auf die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und die Betreibergesellschaften selbst vermitteln erfolgen. Bei allen vorgenannten Investitionen könnte die Emittentin folglich allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaften ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Gesellschaften umgesetzt werden könnten. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.5.4 Vertrags- und Standortrisiken

Sowohl der unternehmerische Erfolg der Emittentin, als auch der unternehmerische Erfolg der Betreibergesellschaften und der verbundenen Unternehmen ist unter anderem davon abhängig, dass deren Vertragspartner (z. B. Lieferanten) ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen, oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch könnten Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden. Vertragsverletzungen der jeweiligen Vertragspartner und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten können auch zur Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen führen.

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben führen. Dadurch könnten geplante Umsätze verspätet oder nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.5 Änderung der Beiratsordnung, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlagenentscheidungsbeirat überwacht die Investitionen und prüft dabei, ob die in der jeweils aktuellen Beiratsordnung der Emittentin festgelegten Investitionskriterien eingehalten werden. Sollte die Beiratsordnung künftig geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften abnimmt und sich dadurch die Ertragslage der Emittentin verschlechtert sowie die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Auch könnte der Anlageentscheidungsbeirat künftig durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin und somit die Einhaltung der Investitionskriterien nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist und damit das Emittentenrisiko verwirklicht wird.

Zum Datum des Prospektes ist zur Umsetzung von Investitionsvolumina von größer als 250 T€ die Zustimmung des Anlageentscheidungsbeirates erforderlich. Es besteht das Risiko, dass der Beirat seine Zustimmung für die von der Emittentin vorgeschlagenen Investitionen verweigert und so wichtige Investitionsvorhaben nicht oder nicht in der gewünschten Form realisiert werden können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin führen, so dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.6 Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen bei der Emittentin und/oder bei den Betreibergesellschaften und/oder bei den verbundenen Unternehmen verursachen. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden können.

2.2.5.7 Prozessrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sowohl im In- als auch im Ausland an mehreren Gerichts- oder vergleichbaren Streitigen Verfahren beteiligt sein. Insbesondere bei der Muttergesellschaft der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, aber auch bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen kann es im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Sollte im Einzelfall eine Baugenehmigung nicht erteilt werden, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der betroffenen Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes haben. Im Falle vermehrter für ENERTRAG nachteiliger Entscheidungen oder großvolumiger Inanspruchnahme potenziert sich das Risiko entsprechend. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf den Marktzugang der Emittentin haben.

2.2.5.8 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen.

2.2.6 Forschungs- und Entwicklungsrisiken von ENERTRAG

Innovation ist für ENERTRAG ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensstrategie. Forschungs- und Entwicklungsprojekte verbundener Unternehmen können sich verzögern, erwartete Budgets überschritten oder anvisierte

Ziele nicht erreicht werden. Mitunter könnten sich neuartige Entwicklungsprojekte erst nach hohen Investitionen in einem späten Entwicklungsstadium als undurchführbar erweisen und müssen abgebrochen werden. Weiterhin besteht die Gefahr, dass bei fertig entwickelten Produkten im Nachhinein Mängel entdeckt werden, die eine Einschränkung der Produktverwendung oder Rücknahme vom Markt zur Folge haben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Kundenbedürfnisse im Entwicklungsprozess nur unzureichend berücksichtigt werden und somit eine spätere Vermarktung des Produktes sich als sehr schwierig oder gar unmöglich erweist. Es besteht auch eine gewisse Risikokonzentration auf bestimmte Forschungsaktivitäten aufgrund des gering diversifizierten Spektrums der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen bei verbundenen Unternehmen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass sich der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtert und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.7 Liquidität

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Liquiditätsrisiken bestehen grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken, der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie der Forschungs- und Entwicklungsrisiken.

Mögliche Liquiditätsrisiken bestehen beispielsweise aufgrund fehlender Laufzeitkongruenzen (siehe auch Abschnitt „2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen“) oder bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte (siehe auch Abschnitt „2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte“).

Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

2.3 Wertpapierbezogene Risiken

2.3.1 Rechte aus Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Anleiheschuldnerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insofern können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anleiheschuldnerin ausüben. Es könnten in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen könnten.

2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden. Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insofern überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht insofern das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden können.

2.3.3 Rating

Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich. Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

2.3.4 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot der Schuldverschreibung vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insofern

besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird.

Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekaptals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

2.3.5 Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekaptals führen.

2.3.6 Risiken in Bezug auf die Sicherheit

Die Kommanditanteile der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG werden im Folgenden auch „Sicherungsgut“ für die Besicherung der Schuldverschreibung genannt.

2.3.6.1 Eigentum am Sicherungsgut und Bestellung der Sicherheit

Die Emittentin beabsichtigt spätestens mit Wirkung zum 31. Januar 2015 Eigentümerin des Sicherungsgutes zu werden und spätestens zu diesem Zeitpunkt die Bestellung des Pfandrechts an dem Sicherungsgut vorzunehmen. Die Anleihegläubiger haben bis zur Bestellung der Sicherheit lediglich einen vertraglichen Anspruch auf Einräumung einer Sicherheit. Demnach sind die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung bis zur Bestellung der Sicherheit nicht besichert.

Soweit die Emittentin nicht Eigentümerin des Sicherungsgutes wird und/oder das Gesellschaftsverhältnis vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibung kündigt oder nicht in der erforderlichen Höhe Anteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG erwirbt, besteht das Risiko, dass die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung nur zu einem geringeren Teil als geplant oder gar nicht besichert werden, sofern die Emittentin in diesem Fall keine Ersatzsicherheit in geeigneter Höhe bestellen kann. Dies könnte dazu führen, dass im Falle einer Verwertung die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden. Aufgrund dessen könnten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleihegläubiger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden.

2.3.6.2 Verwertungsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Verwertung des Sicherungsgutes der Betrag der besicherten Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig nicht erzielt werden kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung des Sicherungsgutes einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, so dass die Befriedigung nur mit Verzögerung erfolgen kann.

Die Werthaltigkeit des Sicherungsgutes hängt im entscheidenden Maße vom wirtschaftlichen Erfolg des Windenergieprojektes, welches die ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co KG betreibt, ab. Sollten sich künftig die tatsächlichen Erträge dieses Windenergieprojektes gegenüber den prognostizierten Erträgen verringern (bspw. aufgrund von technischen Leistungsstörungen oder von geringerem Windpotenzial), könnte dies zu einer Minderung der Werthaltigkeit des Sicherungsgutes führen, so dass im Falle der Verwertung der Betrag der besicherten Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig nicht erzielt werden kann.

Auch sinkt die Werthaltigkeit des Sicherungsgutes im Zeitverlauf durch den Verschleiß der Windenergieanlagen, die von der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co KG betrieben werden. Mit zunehmendem Zeithorizont steigt somit die Wahrscheinlichkeit, dass der Betrag der besicherten Verbindlichkeiten im Falle einer Verwertung teilweise oder vollständig nicht erzielt werden kann.

Sollte die Emittentin beim Eintritt der oben beschriebenen Risiken keine Ersatzsicherheit bestellen können, aus der die Befriedigung in notwendiger Höhe möglich ist, besteht dann das Risiko, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden können und die Anleihegläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können.

2.3.7 Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekaptal wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.8 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibung beabsichtigt die Emittentin, verschiedene externe Vertriebsorganisationen bzw. auch einzelne Vertriebspartner zu beauftragen. Platzierungsgarantien bestehen nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekaptal für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte.

2.3.9 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Serie ENERTRAG ErtragsZins I

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ unterliegt einer Bindungsdauer von 9 Jahren und 6 Monaten. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die Anleihe nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzniveau abhängig sein. Als Folge könnte der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen.

2.3.10 Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer weiteren Anleihe und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können.

2.3.11 Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibung in Gänze vor Ablauf der Laufzeit zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibung Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite ausweisen. Insoweit würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen und die Summe der Zinszahlungen über die Laufzeit geringer ausfallen als bei Ablauf der jeweils ursprünglichen Laufzeit. Weiterhin könnte im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Teilschuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

2.3.12 Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, könnte dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger in der Gläubigerversammlung führen.

2.3.13 Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Teilschuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.14 Steuerliche Risiken

Die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospektes wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

2.3.15 Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Demnach könnten mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen und der Abwicklung der Zahlungen weitere Kosten verbunden sein und die Rendite könnte geringer als erwartet ausfallen. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen.

Denn für alle mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts maßgeblich. Hierdurch könnten den Anlegern weitere Kosten entstehen.

2.3.16 Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

2.3.17 Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

2.3.18 Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.4 Abschließender Hinweis

Die im Prospekt gemachten Ausführungen zu Risiken der Emittentin oder aus Anleihen sind beispielhaft und keinesfalls abschließend. In der Praxis sind weitere Risiken denkbar, deren Eintreten man im Vorfeld nur schwer vorhersehen kann. Es ist durchaus denkbar, dass weitere oder andere Risiken auftreten, deren einzelner Eintritt oder das kumulative Zusammenwirken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern zu bedienen.

3. Beschreibung der Emittentin

3.1 ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien

Mit der Vision einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung begannen die Gründer der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden kurz „ENERTRAG“) im Jahr 1992, nach geeigneten Windstandorten zu suchen. Kurz darauf planten sie die ersten Windenergieanlagen im windreichen Brandenburg. Zu dieser Zeit stand die Windenergiebranche noch am Anfang ihrer Entwicklung. Mit weniger als 200 MW installierter Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland lieferten Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt nur einen unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung.¹ Seitdem hat sich die Technologie der Windenergienutzung kontinuierlich weiterentwickelt. So stieg die durchschnittliche Nennleistung um ein Vielfaches an und beträgt im Onshore-Bereich mittlerweile 2,5 bis 3,0 MW. Der derzeitige Trend zu immer höheren Nabenhöhen, größeren Rotordurchmessern und leistungsstärkeren Generatoren lässt in Zukunft auf weitere Leistungs- und Effizienzverbesserungen schließen. Auch andere Technologien zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen haben sich stetig verbessert und zu einer echten Alternative zur konventionellen Energiegewinnung entwickelt. Eine nachhaltige Energieversorgung mit ausschließlich regenerativen Energieträgern ist keine Vision mehr, sondern eine Aufgabenstellung der Gegenwart. Dieser Aufgabenstellung stellen sich die Gründer von ENERTRAG seit rund 22 Jahren. Diese langjährigen Erfahrungen in der Windenergiebranche haben ENERTRAG zu einem international tätigen Energieunternehmen, das Strom, Wärme und Kraftstoffe aus ausschließlich erneuerbaren Quellen produziert, wachsen lassen. Das Leistungsspektrum erstreckt sich über Projektentwicklung, Finanzierung, Bau und Betriebsführung von Windenergieprojekten sowie anderen Kraftwerken aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Auch im Innovationswettbewerb konnte ENERTRAG mit dem weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerk (im Folgenden auch „Hybridkraftwerk“) einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende liefern. In Abschnitt „3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe“ werden die Tätigkeitsbereiche von ENERTRAG ausführlich beschrieben.

Die Emittentin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der ENERTRAG Aktiengesellschaft, die wiederum ein 100 %iges Tochterunternehmen der Uckerwerk Energietechnik GmbH ist (siehe hierzu auch Abschnitt „3.5 Organisationsstruktur“). Innerhalb der ENERTRAG-Gruppe übernimmt die Emittentin eine wichtige Finanzierungsfunktion, die es ENERTRAG ermöglicht, den eigenen Kraftwerksbestand kontinuierlich auszubauen und somit die Stellung als „grünes“ Energieunternehmen zu festigen. Durch die Emission von Kapitalanlageprodukten werden weitere Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte, primär Windenergieprojekte, ermöglicht. Eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der Emittentin ist in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ zu finden. Die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe werden in Abschnitt „3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe“ dargestellt.

3.2 Geschäftsüberblick

3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick

Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), die von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden. In der Regel errichten und betreiben die Betreibergesellschaften Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“). Insbesondere investiert die Emittentin in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden, in dem sie an die Betreibergesellschaften der Projekte Nachrangdarlehen vergibt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Darlehen an verbundene Unternehmen vergibt, deren Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus den Ausschüttungen der Betreibergesellschaften aus den Investitionsobjekten an die verbundenen Unternehmen bestritten wird. Die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sind somit in der Regel Windenergieprojekte, in die die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder über verbundene Unternehmen investiert, in dem sie diese finanziert und/oder refinanziert oder sich an diesen beteiligt. Zu den weiteren Investitionsobjekten der Emittentin können auch Investitionen in bestimmte, in der jeweils aktuellen Beiratsordnung definierte, Wertpapiere gehören. Grundsätzlich können Investitionen der Emittentin auch durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital erfolgen. Die Investitionen der Emittentin ermöglichen ENERTRAG ein stetiges Wachstum und den Ausbau der eigenen Energieerzeugungskapazitäten. Die Emittentin übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG. Um diese Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie Anleihen und Genussrechte emittierte. Die aus den Investitionen generierten Erträge dienen wiederum der Bedienung der Verbindlichkeiten aus den emittierten Anleihen und Genussrechten bzw. werden in neue Investitionsobjekte investiert. Die strenge Zweckbindung der Mittelverwendung und die konservativen Anlagekriterien sollen den von der Emittentin selbst gesetzten Qualitätsstandard für die emittierten Vermögensanlagen und Wertpapiere ermöglichen. Die Emittentin profitiert dabei besonders von der Verbundenheit mit ENERTRAG. ENERTRAG entwickelt und betreibt eine Vielzahl von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, davon mehrheitlich Windenergieprojekte. Das Projektportfolio von ENERTRAG, das sich auf mehrere Länder Europas bezieht, ist die Basis für weitreichende Investitionsmöglichkeiten der Emittentin.

Es ist das angestrebte Ziel der Emittentin, auch in den kommenden Jahren, weitere Investitionen und damit verbundene Kapitalmaßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, vorrangig im Windenergiebereich, durchzuführen. Um das Kapital ihrer Kapitalgeber optimal und gewinnbringend einzusetzen, tätigt die Emittentin grundsätzlich sowohl kurzfristige als auch langfristige Investitionen.

Der Erfüllung des von der Emittentin gesetzten Qualitätsstandards geht eine sorgfältige Auswahl der Investitionsobjekte voraus. Allen Investitionsvorhaben und Anlageentscheidungen hat der Anlageentscheidungsbeirat nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen zugestimmt. Es haben schon über 2.800 Anleger in Produkte der Emittentin investiert. Mit sechs Unter-

¹ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen - Nationale und internationale Entwicklung, Stand Juli 2013, S. 20.

nehmensanleihen – davon drei bereits erfolgreich zurückgezahlt – und zwei Genussrechtsbeteiligungen seit September 2004 hat die Emittentin bereits Kapital in Höhe von über 32 Mio. € erfolgreich platziert. Eine weitere Anleihe mit einem Volumen von 6 Mio. € befindet sich zum Datum des Prospektes noch in der Platzierung. Davon wurden zum Datum des Prospektes 3,4 Mio. € bereits platziert. Die Emittentin hat ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Anlegern (Ausschüttungen, Kapitalverzinsungen und Rückzahlungen der emittierten Anleihen und Genussrechte) fristgerecht beglichen. Durch das bislang eingeworbene Kapital der Anleger konnten zum Datum des Prospektes bereits 43 Windenergieprojekte mit Finanzierungsmitteln ausgestattet werden. Das bislang eingeworbene Kapital leistet bzw. leistete somit einen Beitrag zu der Errichtung von 283 Windenergieanlagen. Die erwartete jährliche Stromproduktion der mitfinanzierten Windenergieprojekte beläuft sich auf deutlich über eine Milliarde Kilowattstunden und ermöglicht die Versorgung von über 750.000 Menschen mit umweltfreundlichem Strom.

Die bisher von der ENERTRAG EnergieZins GmbH durchgeführten Emissionen im Zeitraum von September 2004 bis zum Datum des Prospektes können

den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Diesen ist unter anderem auch zu entnehmen, dass die Anleihen „ENERTRAG EnergieZins 2008“, „ENERTRAG EnergieZins 2010“ und „ENERTRAG EnergieZins 2012“ bereits vollständig und fristgerecht zurückgezahlt wurden. Die Anleihen „ENERTRAG EnergieZins 2017“, „ENERTRAG EnergieZins 2019“, „ENERTRAG EnergieZins 2021“, „ENERTRAG EnergieZins 2022“ sowie die beiden Genussrechte „Drei-Länder-Genussrecht Typ A“ und „Drei-Länder-Genussrecht Typ B“ sind dagegen noch nicht zurückgezahlt. Die vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen wurden bislang alle vollständig und fristgerecht geleistet. Das Kapital für die noch ausstehenden Rückzahlungen sowie die weiteren vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen an die Anleger soll plangemäß aus den Investitionen der Emittentin erwirtschaftet werden. Zum Datum des Prospektes beträgt das ausstehende Kapital bei den Anleihen rund 19,4 Mio. € und bei den Genussrechten rund 5,4 Mio. €.

Bereits zurückgezahlte Anleihen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2008	ENERTRAG EnergieZins 2010	ENERTRAG EnergieZins 2012
Prospektdatum	22. September 2004	11. Oktober 2005	11. Oktober 2005
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0B1WL	A0E9QK	A0E9QL
ISIN	DE000A0B1WL2	DE000A0E9QK6	DE000A0E9QL4
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 3.000.000 €	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	2.610.200 €	4.000.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung		
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen		
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)		
Laufzeit	01. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2010	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2012
Zinssatz	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,00 % p.a. auf den Nennbetrag	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt		
Kapitalrückzahlung	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2009 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 03. Januar 2011 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2013 an die Anleger zurückgezahlt

Plangemäß verlaufende Anleihen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2017	ENERTRAG EnergieZins 2019	ENERTRAG EnergieZins 2021	ENERTRAG EnergieZins 2022
Prospektdatum	11. Oktober 2005	17. April 2012	17. April 2012	11. Dezember 2013
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen			
WKN	A0E9QM	A1MA9T	A1MA9U	A1YCSC
ISIN	DE0000A0E9QM2	DE0000A1MA9T9	DE0000A1MA9U7	DE000A1YCSC0
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	3.386.000 €*
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen			
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)
Laufzeit	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2017	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2019	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2021	02. Januar 2014 bis 30. September 2022
Zinssatz	8,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,25 % p.a. auf den Nennbetrag	7,00 % p.a. auf den Nennbetrag	5,5 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	zum Datum des Prospektes waren noch keine Zinszahlungen fällig
Kapitalrückzahlung	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2017, somit am 02. Januar 2018	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2019, somit am 02. Januar 2020	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2021, somit am 03. Januar 2022	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022, somit am 04. Oktober 2022

* Die Anleihe „ENERTRAG EnergieZins 2022“ ist noch nicht vollständig platziert und befindet sich zum Datum des Prospektes noch in der Platzierung.

Plangemäß verlaufende Genussrechte der Emittentin

Emissionsbezeichnung	Drei-Länder-Genussrecht Typ A	Drei-Länder-Genussrecht Typ B
Prospektdatum	04. Dezember 2008	04. Dezember 2008
Beteiligungsform	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte
Emissionsvolumen	40.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 2.000.000 €	80.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	1.869.300 €	3.548.600 €
Nennbetrag	50 € je Genussrecht	
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags	100,76 % des Nennbetrags
Mindestzeichnungssumme	1.000 € als Einmaleinlage	<ul style="list-style-type: none"> • 1.007,60 € als Einmaleinlage • 1.813,68 € über einen Ratenzahlungsplan mit 36 monatlichen Raten ab 50,38 €
Mindestlaufzeit	bis zum 31. Dezember 2015	bis zum 31. Dezember 2017
Kündigung	erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit, danach jeweils zum Ende des Geschäftsjahres	zum Ende des Geschäftsjahres
Basisdividende	thesaurierend 6,25 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Da die Basisdividende endfällig zu leisten ist, sind bis zum Datum des Prospektes keine Zahlungen erfolgt.	7,00 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Die Zahlungen der Basisdividende wurden bis zum Datum des Prospektes stets vollständig und fristgerecht geleistet.
Bonusdividende	Gemessen an der Performance des BDB-Windindexes vergütet die Bonusdividende überdurchschnittliche Windjahre, jeweils unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns und vollständiger Zahlung der Basisdividenden.	
Ausschüttungstermine	endfällig	Basisdividende: 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres Bonusdividende: endfällig
Rechte des Anlegers	<ul style="list-style-type: none"> • Dividenden (Basisdividenden und Bonusdividende) • Kündigungsrecht • Rückzahlungsanspruch 	
Kapitalrückzahlung	am siebten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Buchwert	

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zur Aufstellung des Prospektes keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes ausgegeben. Weitere Kapitalien bestehen nicht.

Die Emittentin hat das eingeworbene Kapital bereits mehrfach in Windenergieprojekte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien investiert. Zum Datum des Prospektes wurden mehr als 66 Mio. € der investierten Mittel vollständig zurückgezahlt. Inklusive der wieder angelegten Überschüsse entspricht dies einer Gesamtinvestitionssumme von rund 88 Mio. €.

3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe

Die Emittentin investiert primär mittelbar in Erneuerbare-Energien-Projekte, die durch die ENERTRAG-Gruppe entwickelt wurden. Daher werden in diesem und den nachfolgenden Abschnitten unter anderem ein Geschäftsüberblick und die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen sowie die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe dargestellt.

Die ENERTRAG-Gruppe versteht sich als Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen, hauptsächlich Windenergie und als technologisch führender Energieerzeuger in Europa. Neben den in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ beschriebenen Haupttätigkeitsbereichen der Emittentin sind die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen im Wesentlichen die Realisierung, der Betrieb und der teilweise Verkauf von Erneuerbare-Energien-Projekten, primär von Windenergieprojekten (Onshore) in Deutschland und Frankreich. ENERTRAG deckt dabei nahezu die gesamte Wertschöpfungskette im Windenergiebereich ab und verfügt über das vollständige Know-how auf allen Stufen dieser Wertschöpfungskette, angefangen von der Standorterschließung bis hin zur dauerhaften Energiegewinnung und -einspeisung. Dabei übernimmt die Emittentin innerhalb von ENERTRAG beim kontinuierlichen Ausbau von Kraftwerken, die Strom, Wärme und Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen gewinnen, sowie der eigenen Energieerzeugungskapazität eine wichtige Finanzierungsfunktion.

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich von ENERTRAG ist die Betriebsführung, welche die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen umfasst. Um einen weiteren Ausbau des Tätigkeitsbereichs sowie der erneuerbaren Energien voranzutreiben, erschließt ENERTRAG auch neue Märkte in anderen europäischen Ländern. So ist ENERTRAG derzeit neben Deutschland und Frankreich auch in Polen aktiv.

Darüber hinaus gehören zu ENERTRAG auch Unternehmen, die innovative Projekte und Technologien aus dem Bereich der erneuerbaren Energien entwickeln. Für die Entwicklung und Realisierung des Hybridkraftwerkes, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem „8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

3.2.2.1 Projektentwicklung und -realisierung

ENERTRAG entwickelt, realisiert, betreibt und veräußert überwiegend Windenergieprojekte. Allerdings werden im kleinen Umfang auch andere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Unternehmen der ENERTRAG-Gruppe umgesetzt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektentwicklung im Windenergiebereich ist eine umfangreiche, zeit- und kostenintensive Projektplanung.

Während der ersten Phase der Windfeldplanung erfolgen Vorabprüfungen, die sicherstellen sollen, dass ein Windenergieprojekt am jeweiligen Standort grundsätzlich realisierbar ist. Eine Vorabprüfung des Standortes erfolgt insbesondere bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen, der Umweltverträglichkeit, des Windenergiepotenzials sowie der Möglichkeit zur Netzanbindung und Energieeinspeisung. Wird bei den Vorabprüfungen festgestellt, dass das Windenergieprojekt grundsätzlich realisierbar ist, werden weitere Schritte zur Analyse des Standortes und der Windfeldkonfiguration eingeleitet. So erfolgt im Anschluss an die Vorabprüfungen die Sicherstellung der Netzanbindung, die Grundstückssicherung, die Auswahl der Windenergieanlagentypen, die Prüfung der Bodenbeschaffenheit, die Umweltverträglich-

keitsprüfung sowie die präzise Ermittlung des Windenergiepotenzials unter Berücksichtigung eventuell bestehender Windenergieanlagen, Waldflächen, Wohngebiete sowie der Geländestruktur und -rauigkeit. Nach Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojektes wird der Planungsprozess durch die Einreichung der Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen) bei der zuständigen Baubehörde und der öffentlichen rechtlichen Umweltprüfung bei der zuständigen Umweltbehörde abgeschlossen. Sobald die Kaufverträge der Windenergieanlagen, die Baugenehmigung, die Einspeiseverträge und die Finanzierungszusagen vorliegen, kann mit der Realisierung bzw. dem Bau des Windenergieprojektes begonnen werden.

Eine erfolgreiche Projektentwicklung und -realisierung im Windenergiebereich erfordert aufgrund der Komplexität durch hohe rechtliche und planerische Anforderungen regelmäßig ein vielschichtiges, interdisziplinäres Know-how der einzelnen Fachabteilungen. Mittlerweile hat ENERTRAG international rund 540 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von ca. 950 MW errichtet. Die langjährige Erfahrung und hohe Fachkompetenz der Planungs- und Finanzierungsabteilung kann es ENERTRAG auch in Zukunft ermöglichen, weitere Windenergieprojekte sowie gegebenenfalls andere Erneuerbare-Energien-Projekte zu realisieren und die Marktposition zu stärken. Im Rahmen der Projektplanung und -realisierung hat ENERTRAG dank der guten Beziehungen zu den Produzenten von Energieanlagen aus dem Bereich erneuerbarer Energien, speziell Windenergieanlagen, einen guten Ausgangspunkt, um die neuesten technischen Innovationen zu berücksichtigen. So wurden Windenergieprojekte bereits mehrfach mit ertragsstärkeren Prototypen realisiert. Gleichzeitig würdigen die finanzierenden Banken die inzwischen etablierte Anlagentechnik im Allgemeinen und die gebündelte Kompetenz des Hauses ENERTRAG in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung, Realisierung und Betrieb, was sich in Kreditlaufzeiten für zu finanzierende Projekte von bis zu 17 Jahren widerspiegelt.

3.2.2.2 Servicedienstleistungen für Windenergieanlagen

Die ENERTRAG-Gruppe ist für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen verantwortlich. Um technisch bedingte Ertragsverluste zu minimieren, übernimmt eine zentrale Leitwarte die komplexe Informationsverarbeitung, Anlagensteuerung sowie Koordination der Serviceeinsätze rund um die Uhr. Zu diesem Zweck werden alle von ENERTRAG betreuten Windenergieanlagen mit dem ENERTRAG PowerSystem ausgerüstet, welches die Steuerung, Wartung sowie Werterhaltung gewährleistet. Das ENERTRAG PowerSystem wurde von ENERTRAG entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Hard- und Softwaresystem für den betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Windenergieanlagen. Es verbindet die Bereiche Fernüberwachung, Fernsteuerung, Abrechnung und Reporting für die Betriebsführung sowie für die Direktvermarktung.

Ein wesentliches Merkmal des ENERTRAG PowerSystems ist die herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung mittels nur eines Computersystems. Die Herausforderung bei der herstellerübergreifenden Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen sind die unterschiedlichen Steuerungs- und Informationssysteme der Anlagenhersteller. Aus diesem Grund müssen für die Überwachung und Steuerung der unterschiedlichen Anlagentypen unterschiedliche Computersysteme verwendet und überwacht werden. Das ENERTRAG PowerSystem kann die Informationen der Steuerungs- und Informationssysteme der unterschiedlichen Anlagentypen an einer zentralen Stelle bündeln, um dadurch eine herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung der Windenergieprojekte mit nur einem Computersystem zu ermöglichen. Dies kann ein schnelleres Eingreifen bei Störungen und folglich eine Optimierung des Windertrages gewährleisten. Das Computersystem liefert im Minutentakt unter anderem Informationen über Windgeschwindigkeiten, Rotordrehzahl, elektrische Leistung, Ertragsdaten sowie Fehlerlisten. Für langfristige Fehlerdiagnosen und zur langfristigen Optimierung der Verfügbarkeiten werden sämtliche Informationen jeder einzelnen Windenergieanlage aufgezeichnet und analysiert. Damit ermöglicht das ENERTRAG PowerSystem eine hohe wirtschaftliche Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und ein zeitnahes Reagieren auf mögliche Fehlerquellen.

3.2.2.3 Energieproduktion

Darüber hinaus betreibt ENERTRAG selbst eine Vielzahl von Windenergieanlagen. Auf diese Weise kann ENERTRAG neben den Erträgen aus Servicedienstleistungen unabhängig von gegebenenfalls stark schwankenden Erlösen aus dem Projektentwicklungsgeschäft weitere Einnahmen generieren.

3.2.2.4 ENERTRAG Hybridkraftwerk

Mit der Entwicklung und Realisierung des weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerks, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, leistet die ENERTRAG-Gruppe einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Für die Entwicklung des Hybridkraftwerks wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem 8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

Mit dem Hybridkraftwerk konnte ein Gesamtkonzept für die sichere und nachhaltige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien umgesetzt werden. Hauptkritikpunkt an der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist deren derzeitige fehlende Grundlastfähigkeit. Als Grundlast wird der Anteil der elektrischen Leistung bzw. diejenige Stromnachfrage bezeichnet, die im Tagesverlauf durchgehend benötigt bzw. permanent nachgefragt wird. Aufgrund der starken Abhängigkeit des Stromangebots aus erneuerbaren Energien von natürlichen Faktoren kann auch bei einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ohne die notwendigen Möglichkeiten zur Energiespeicherung die Grundlast nicht durch erneuerbare Energien ununterbrochen abgedeckt werden.

Auch wird es bei einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien Zeiten geben, in denen das Stromangebot die Stromnachfrage übersteigt und zu viel Strom aus regenerativen Quellen in das Stromnetz eingespeist wird. Ziel ist es jedoch in windstarken Zeiten den Windstrom, der aktuell nicht benötigt wird, zur Energieträger- bzw. Kraftstoffproduktion eingesetzt werden kann und sowohl als Strom- und Wärmequelle in Engpasszeiten als auch als Kraftstoff für den Verkehrssektor bereitsteht. Als guter Speicher für größere Energiemengen über längere Zeiträume hat sich Wasserstoff erwiesen, der zusätzlich als Kraftstoff für den Verkehrssektor zur Verfügung steht. Durch ein Hybridkraftwerk kann somit eine bedarfsgerechte Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen möglich werden.

Den Mittelpunkt des Hybridkraftwerks bildet ein Elektrolyseur, der Wasserstoff mithilfe von Strom aus Wasser mit einem Wirkungsgrad von 70 – 80 % herstellt. Das Hybridkraftwerk besteht vereinfachend aus drei Komponenten. Erste Komponente ist ein Windenergieprojekt, bestehend aus drei Windenergieanlagen und einer Gesamtnennleistung von 6,9 MW, welches Strom erzeugt, der ins Netz eingespeist oder an den Elektrolyseur weitergeleitet wird. Zweite Komponente ist ein Elektrolyseur (inkl. Gebäude und aller Nebenanlagen), welcher Wasser mithilfe von Strom in Wasserstoff umwandelt. Dieser wird anschließend mit Kompressoren verdichtet und in geeigneten Drucktanks zwischengelagert. Von dort aus kann der Wasserstoff mit Biogas gemischt und in zwei Blockheizkraftwerken wieder in Strom und Wärme umgewandelt werden. Primär soll der nachhaltig erzeugte Wasserstoff als Kraftstoff für Mobilitätsw Zwecke verkauft und darüber hinaus direkt in das Erdgasnetz eingespeist werden. Dritte Komponente sind die mit Biogas betriebenen Blockheizkraftwerke, welche ohne umfangreiche Umrüstmaßnahmen auch mit Mischgas (mit Wasserstoff angereichertes Biogas) betrieben werden können.

Durch die Verbindung von Windenergie, Biogas und nachhaltig hergestelltem Wasserstoff ist das Hybridkraftwerk in der Lage, unabhängig vom Windangebot CO₂-neutrale Energie bedarfsgerecht zu liefern. Ferner wird Wasserstoff in Zukunft nach Einschätzung von ENERTRAG eine große Rolle im Verkehrssektor spielen.

3.2.2.5 Eigenes Hochspannungsnetz

ENERTRAG hat bereits frühzeitig damit begonnen, sich über die Energieverteilung Gedanken zu machen und errichtet daher sukzessive ein eigenes Einspeisernetz für erneuerbare Energien, das über Hoch- und Mittelspannungs-Erdkabel und mehrere Umspannwerke direkt mit dem europäischen Verbundnetz verbunden ist. Dabei setzt ENERTRAG verstärkt auf sogenannte „Smart Grids“. Hierbei werden aktive und intelligente Leistungsregelungen eingesetzt, mit denen ENERTRAG technologisch ein höheres Steuerungspotenzial seiner Energieanlagen erreicht. „Smart Grids“ sind Netze, die Informations- oder Steuerungselemente enthalten. Dazu gehören auch Kommunikations-, Mess-, Regel- und Automatisierungstechniken, die es ermöglichen, den Zustand des Netzes in Echtzeit zu erfassen. Dabei ist das Ziel immer, die bestehende Netzkapazität so effektiv wie nur möglich zu nutzen und die Netze zu stabilisieren.

3.3 Marktumfeld

3.3.1 Klimawandel und -schutz

Der Energiebedarf steigt weltweit kontinuierlich an. Dies ist unter anderem auf steigende Einkommen und Bevölkerungszahlen, insbesondere in den aufstrebenden Volkswirtschaften zurückzuführen. Daraus ergeben sich erhebliche Gefahren für das Weltklima, da die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Energieerzeugung eine Hauptursache für den Klimawandel ist. Das bei der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Gas entstehende Treibhausgas CO₂ führt dabei zum sogenannten Treibhauseffekt.

Eine mögliche Entwicklung des Energieverbrauchs und der Zusammensetzung der Energieversorgung zeigt die „International Energy Agency“ im „WORLD ENERGY OUTLOOK 2013“ auf. Gemäß ihren Prognosen würde der weltweite Primärenergieverbrauch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2035 um 33 % steigen. Der größte Teil dieser Zunahme geht auf das Konto von China, Indien und den Nahen Osten. Trotz eines klaren Trends in Richtung CO₂-armer Energieträger in den OECD-Ländern werden fossile Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas ohne Änderung der weltweiten Energiepolitik auch künftig die vorherrschenden Primärenergiequellen bleiben.¹

Die im „WORLD ENERGY OUTLOOK 2013“ projizierten Wachstumsraten des Verbrauchs an fossilen Energieträgern bei einer Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen und Politikmaßnahmen entsprechen einer langfristigen mittleren globalen Erwärmung um 3,6 Grad Celsius.² Ein derartiger Temperaturanstieg würde zu nicht abschätzbaren Veränderungen des Ökosystems Erde führen. Laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat sich die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre seit dem Jahr 1750 bis heute um über 30 % erhöht, was zu einem durchschnittlichen Temperaturanstieg von fast 0,8 Grad Celsius geführt hat. Bereits heute lassen sich die Auswirkungen dieses Temperaturanstiegs an vielen Orten der Welt in Form von Dürren, Überschwemmungen, Stürmen sowie dem Abschmelzen der Gletscher und Polkappen beobachten.³ Aufgrund der Komplexität des weltweiten Klimasystems können der tatsächliche globale Temperaturanstieg und die daraus resultierenden Folgen kaum abgeschätzt werden. Eine große Unsicherheit besteht zum Beispiel darin, ab welchen kritischen Schwellenwerten positive Rückkopplungseffekte und folglich eine Beschleunigung des Klimawandels eintreten. Positive Rückkopplungseffekte können beispielsweise durch das Auftauen der Permafrostböden entstehen, da dadurch gewaltige Mengen des Treibhausgases Methan freigesetzt werden. Inwieweit die Freisetzung von Treibhausgasen in Zukunft begrenzt werden muss, um die Veränderungen durch den Klimawandel und die dadurch entstehenden Kosten einzudämmen, kann aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten nicht exakt vorhergesagt werden. Allerdings nähern sich viele Wissenschaftler dem Konsens, dass der weltweite Temperaturanstieg auf maximal zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzt werden sollte. Das Zwei-Grad Ziel wurde auf der UNO Klimakonferenz in Cancun 2010 erstmals offiziell von der Staatengemeinschaft anerkannt. Zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf ca. zwei Grad Celsius ist es bis zum Jahr 2050 erforderlich, den globalen Ausstoß an CO₂-Emissionen um 50 bis 85 % gegenüber dem Jahr 2000 zu reduzieren und mit dieser Reduktion spätestens im Jahr 2015 zu beginnen.⁴ Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, muss unter anderem auch die Stromversorgung, als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Reduktion der Treibhausgase, so schnell wie möglich auf eine nachhaltige, ökologische Stromproduktion umgestellt werden.

3.3.2 Klimaziele der Europäischen Union

Ziel der Europäischen Union (im Folgenden auch „EU“) und deren Mitgliedstaaten ist es, den durchschnittlichen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken. Zu diesem

¹ Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2013 Zusammenfassung, German translation, S. 1-2.

² Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2013 Zusammenfassung, German translation, S. 2.

³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: URL: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-gegen-den-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/> (abgerufen am 23. Mai 2014).

⁴ Vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change: Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation, New York 2012, S. 169.

Zweck wurde im Dezember 2008 das EU-Klima- und Energiepaket durch das Europaparlament mit verbindlichen Zielen verabschiedet. Dadurch sollen bis zum Jahr 2020 sowohl die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 verringert werden, als auch die Energieeffizienz um 20 % gesteigert werden. Außerdem soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % erhöht werden. Neben der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit sollen durch die legislativen Maßnahmen auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden.

Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien vom 23. April 2009 (im Folgenden auch „EU-Richtlinie“) als Teil des EU-Klima- und Energiepaketes wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die Einzelkomponenten des Primärenergiemix festgelegt. Mit dieser Richtlinie wurde erstmals eine Gesamtregelung für die Bereiche Strom, Wärme/Kälte und Transport in Bezug auf erneuerbare Energien auf Ebene der EU eingeführt. Hauptziel der EU-Richtlinie ist, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Anteil von erneuerbaren Energien am Energieverbrauch im Verkehrssektor bis 2020 10 % betragen. Kraftstoffe aus regenerativen Quellen sind beispielsweise Biokraftstoffe, nachhaltig produzierter Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Quellen. Dadurch soll die Abhängigkeit des Verkehrssektors von Importen fossiler Energieträger, insbesondere von Erdöl, gemindert und folglich die Energieversorgungssicherheit im Verkehrssektor gestärkt werden. Zur Zielerreichung sieht die EU-Richtlinie, entsprechend den nationalen Möglichkeiten zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien, verbindliche nationale Gesamtziele vor, die in einer Spanne von 10 % für Malta und 49 % für Schweden liegen.

Die verbindlichen Ziele der EU-Richtlinie für die für ENERTRAG derzeit wichtigsten Märkte Deutschland und Frankreich sowie den potenziellen Zukunftsmarkt Polen werden in folgender Tabelle dargestellt:¹

Deutschland	18 %
Frankreich	23 %
Polen	15 %

Um den Ausbau erneuerbarer Energien auch nach 2020 sicherzustellen, hat die Europäische Kommission Vorschläge für die Ziele zum Jahr 2030 gemacht. Demzufolge soll einerseits eine Reduktion der Treibhausgase um 40 % gegenüber dem Jahr 1990 (für 2020 waren es 20 %) erfolgen. Andererseits soll auch ein verbindliches Ziel für erneuerbare Energien von mindestens 27 % (für 2020 waren es 20 %) auf EU-Ebene festgelegt werden. Die erneuerbare Stromproduktion soll in diesem Rahmen von rund 22 % heute auf 45 % bis 2030 ansteigen. Diese Ziele müssen jedoch noch rechtsverbindlich vom Europäischen Rat beschlossen werden.

Zum Erreichen der Ziele müssen die einzelnen Länder geeignete Maßnahmen umsetzen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. ENERTRAG sieht sich durch das EU-Klima- und Energiepaket sowie die langfristige strategische Ausrichtung der EU in der Geschäftstätigkeit bestärkt und wird diese in Abhängigkeit der nationalen Rahmenbedingungen international ausbauen.

3.3.3 Die Rolle der Windenergie

Der Windenergie wird eine zentrale Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien zugeschrieben. Der Ausbau der Windenergie schreitet stetig voran, so hat sich die Leistung der Windenergie in der EU im vergangenen Jahrzehnt vervierfacht.² Ende 2013 betrug die installierten Produktionskapazitäten in der EU 117.289 MW. In einem durchschnittlichen Windjahr würde diese Kapazität ausreichen, um 257 TWh Strom aus Windkraft zu erzeugen, was rund 8,0 % des EU-Bruttostromverbrauchs entspricht.³ Gemäß einer

Prognose der „European Wind Energy Association“ (im Folgenden auch „EWEA“) werden sich die Produktionskapazitäten der Windenergie in der EU auf rund 230.000 MW bis zum Jahr 2020 und auf rund 400.000 MW bis zum Jahr 2030 erhöhen.⁴ Ausschlaggebend für den starken Ausbau der Windenergie sind 1. die **energetische Effizienz**, 2. die im Vergleich zu anderen regenerativen Energiequellen geringen **Stromgestehungskosten** (Stromerzeugungskosten) und 3. das erhebliche **Ausbaupotenzial**.

1. Energetische Effizienz – Während ihrer durchschnittlichen Laufzeit von 20 Jahren erzeugt eine Windenergieanlage (onshore) 40- bis 70-mal so viel Energie, wie für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung eingesetzt wird. Dementsprechend würde eine Windenergieanlage an Land in nur drei bis zwölf Monaten genau so viel Energie erzeugen, wie für ihre Produktion, Betrieb und Entsorgung benötigt wird.⁵

2. Stromgestehungskosten – Onshore-Windenergieanlagen erreichen an günstigen Standorten bereits heute wettbewerbsfähige Stromgestehungskosten gegenüber konventionellen Stromerzeugungstechnologien wie Kohle, Erdgas und Kernkraft. Auch sind die Stromgestehungskosten für Strom aus Onshore-Windenergieanlagen geringer als bspw. für Strom aus Photovoltaikanlagen oder Offshore-Windenergieanlagen.⁶

3. Ausbaupotenzial – Nach einer im Juni 2013 veröffentlichten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) sind 13,8 % der deutschen Landesfläche zur Nutzung von Windenergie geeignet. Die damit theoretisch erzeugbare Strommenge übersteigt bei weitem den bis 2020 zu erreichenden Anteil der Onshore-Windenergie am deutschen Erneuerbaren-Energiemix. Nur ein geringer Teil dieses Potenzials müsste ausgeschöpft werden, um die Klimaziele der Bundesrepublik zu erreichen.⁷ Schon die Bereitstellung von zwei Prozent der deutschen Fläche für Windenergie an Land würde laut dem Bundesverband Windenergie e.V. ausreichen, um damit bis zu 65 % des gegenwärtigen Strombedarfs der Bundesrepublik zu decken.⁸

Im Folgenden werden die wichtigsten Märkte und ein potenzieller Zukunftsmarkt, auf denen die Emittentin und/oder gruppenangehörige Unternehmen von ENERTRAG derzeit tätig sind, dargestellt.

3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Bisher hat die Emittentin mit Ausnahme eines Projektes in Großbritannien ausschließlich in Windenergieprojekte in Deutschland und Frankreich investiert. Dies sind voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft die wichtigsten Märkte der Emittentin.

3.3.4.1 Windenergie in Deutschland

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Deutschland erhöhte sich im Jahr 2013 um ca. 8,8 % auf rund 33.730 MW gegenüber dem Vorjahr.⁹ Gemäß Daten von EUROSTAT betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2012 rund 630 TWh.¹⁰ Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 51 TWh.¹¹ Dies bedeutet, es wurden rund 8 % der Bruttostromerzeugung in Deutschland durch Windenergieanlagen erzeugt.

Derzeitige Grundlage für den Ausbau der Windenergie und die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG in Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ziel des zum Datum des Prospektes gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2025 auf 40 % bis 45 % und bis 2035 auf 55 % bis 60 % an der Stromversorgung zu erhöhen. Um

¹ Vgl. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, Anhang I.

² Vgl. Global Wind Energy Council: Global Wind Report – Annual Market Update 2013, Brüssel, März 2014.

³ Vgl. The European Wind Energy Association: Wind in power. 2013 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2014.

⁴ Vgl. The European Wind Energy Association: The European Wind Initiative. Wind Power Research and Development to 2020, Brüssel, Januar 2010, S. 5.

⁵ Vgl. BWE Bundesverband WindEnergie e.V.: A bis Z – Fakten zur Windenergie, Stand April 2012, S. 13.

⁶ Vgl. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Studie Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Stand November 2013, S. 16 ff.

⁷ Vgl. Umweltbundesamt: Windenergie an Land: mehr Potenzial als benötigt. URL: <http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/windenergie-an-land-mehr-potenzial-als-benoetigt> (abgerufen am 23. Mai 2014).

⁸ Vgl. BWE Bundesverband Windenergie e.V.: Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung, 2. Auflage, Stand März 2012, S. 13.

⁹ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2013 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2014, S. 4.

¹⁰ Vgl. EUROSTAT: Bruttostromerzeugung insgesamt (Code: ten00087)

¹¹ Vgl. EUROSTAT: Versorgung, Umwandlung, Verbrauch - erneuerbare Energien - jährliche Daten (Code: nrg_107a)

dieses Ziel zu erreichen, regelt das EEG unter anderem den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz und die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber. Für die Netzbetreiber besteht ferner die Verpflichtung, das Netz auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus regenerativen Quellen sicherzustellen, falls dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Vergütung der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie erfolgt über eine Preisregelung in Form von gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssätzen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf gesetzliche Regelungen bezüglich der Windenergie, da diese den Haupttätigkeitsbereich der Emittentin sowie von ENERTRAG als Ganzes betreffen.

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für Strom aus Windenergie ist in die sogenannte Grund- und Anfangsvergütung unterteilt. Die erhöhte Anfangsvergütung wird nur über einen bestimmten Zeitraum gewährt, der maßgeblich durch die Güte des Windstandortes bestimmt wird. Je besser der Windstandort ist, desto kürzer ist der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Damit soll der Ausbau der Windenergie auch an durchschnittlichen Windstandorten sichergestellt werden. Ausschlaggebend für die Höhe der Anfangs- und Grundvergütung ist das Jahr der Inbetriebnahme.

Für Windenergieanlagen an Land die ab dem 01. August 2014 bis zum Jahresende 2015 in Betrieb genommen werden, beträgt die Anfangsvergütung 8,9 ct/kWh und die Grundvergütung 4,95 ct/kWh. Der Anspruch auf EEG-Vergütung ist zeitlich befristet und beträgt grundsätzlich 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind außerdem verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen, um so, stärker an den Markt herangeführt zu werden. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen. Die Kosten, die den Betreibern durch die Direktvermarktung entstehen, werden durch die Marktprämie jedoch nicht ausgeglichen. ENERTRAG vermarktet seit dem Jahr 2011 den Strom aus allen dafür in Betracht kommenden Windenergieanlagen über ihre Direktvermarktungspartner gemäß den Regelungen des EEG. Das System fester Einspeisevergütungen soll voraussichtlich ab dem Jahr 2017 durch ein Ausschreibungsmodell ersetzt werden. Durch das zum Datum des Prospektes gültige EEG wird der jährliche Netto-Zubau bei der Windenergie an Land verbindlich auf 2.400 MW bis 2.600 MW Gesamtkapazität begrenzt. Sofern der Bau neuer Windenergieanlagen an Land im Jahr diese Gesamtkapazität überschreitet, tritt automatisch eine Kürzung der Einspeisevergütung für neu errichtete Windenergieanlagen in Kraft. In diese Gesamtkapazität fließt die Menge der neuen Windkraftleistung, die durch Repowering gewonnen wird, jedoch nicht ein. Weiterhin können die Bundesländer eigenständige Abstandsregelungen für neue Windenergieprojekte festlegen.

3.3.4.2 Windenergie in Frankreich

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Frankreich erhöhte sich im Jahr 2013 um ca. 8,3 % auf rund 8.300 MW gegenüber dem Vorjahr.¹ Gemäß Daten von EUROSTAT betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Frankreich im Jahr 2012 rund 564 TWh.² Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 15 TWh.³ Dies bedeutet, es wurden rund 3 % der Bruttostromerzeugung in Frankreich durch Windenergieanlagen erzeugt.

Die Vergütung von Strom aus regenerativen Energiequellen ist in Frankreich durch zahlreiche Gesetze und technologiespezifische Verordnungen geregelt. Hauptsächlich erfolgt die Förderung der erneuerbaren Energien über Preisregelungen, die in den technologiespezifischen Verordnungen festgelegt sind. Netzbetreiber sind verpflichtet, Verträge über die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms zu einer durch Verordnung festgelegten Höhe abzuschließen. Derzeitige Grundlage für die Förderung von Strom aus

Windenergie bildet die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität, die von Windenergieanlagen produziert wird (Arrêté du 17 juin 2014 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie mécanique du vent implantées à terre). Entsprechend der Verordnung besteht der Vergütungsanspruch für Windenergieanlagen (onshore) für 15 Jahre. Ausschlaggebend für die Höhe der Vergütung für Strom aus Windenergie ist der Zeitpunkt der Antragsstellung. Dabei ist die Bestimmung der Vergütung zum Inbetriebnahmezeitpunkt abhängig von der Inflation sowie von einer jährlichen Degression von 2,0 %. Ferner sieht die Verordnung während des Anlagenbetriebes zum 1. November eines jeden Jahres eine Anpassung der Vergütungssätze in Abhängigkeit von Preissteigerungsraten vor. Um den Ausbau der Windenergie an durchschnittlichen Standorten sicherzustellen, sieht das französische Vergütungssystem eine zeitliche Aufspaltung der Vergütungssätze vor. Für die ersten zehn Jahre besteht der Anspruch auf die vorstehend beschriebene Vergütung. Die Höhe der Vergütung der restlichen fünf Jahre ist abhängig von der Güte des Windstandortes bzw. von den innerhalb der ersten zehn Jahre durchschnittlich erreichten Volllaststunden.⁴

3.3.5 Potenzieller Zukunftsmarkt der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Derzeit entwickelt ENERTRAG u. a. auch Projekte in Polen. Somit könnte der polnische Markt künftig eine noch wichtigere Rolle für ENERTRAG spielen.

3.3.5.1 Windenergie in Polen

Die installierte Leistung der Windenergieanlagen in Polen erhöhte sich im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um ca. 35,8 % auf rund 3.400 MW.⁵ Gemäß Daten von EUROSTAT betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Polen im Jahr 2012 rund 162 TWh.⁶ Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 5 TWh.⁷ Dies bedeutet, es wurden rund 3 % der Bruttostromerzeugung in Polen durch Windenergieanlagen erzeugt.

Derzeit sind die Vorgaben für Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im polnischen Energiegesetz geregelt. Das Gesetz unterscheidet nicht wie das deutsche EEG zwischen den unterschiedlichen Technologien zur Nutzung regenerativer Quellen wie beispielsweise Wind- oder Solarenergie. Es regelt unter anderem die vorrangige Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung dieses Stroms durch die Energieversorger. Es bestehen ein vertraglicher Anspruch des Stromerzeugers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz, ein vertraglicher Anspruch auf Nutzung des Stromnetzes sowie ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau, falls das für den Anschluss der Anlagen erforderlich ist. Die Förderung der erneuerbaren Energien erfolgt hauptsächlich durch eine Mengenregelung, in der die Energieversorger verpflichtet sind, eine vorgegebene Quote an Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen. Der Nachweis durch die Energieversorger erfolgt durch grüne Zertifikate, die sie am Zertifikatemarkt oder durch eigenerzeugten Strom aus regenerativen Quellen erwerben. Die Quotenpflicht kann auch durch eine Ersatzzahlung, die jährlich neu berechnet wird, erfüllt werden. Erfüllt ein Energieversorger die Quote nicht und erbringt er keine Ersatzzahlung, muss dieser eine Strafzahlung leisten, die in der Regel höher ist als der Zertifikatspreis. Im Jahr 2014 beträgt die einzuhaltende Quote der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 13,0 %. Die Vergütung für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien setzt sich einerseits aus dem am Strommarkt erzielten Strompreis und andererseits aus dem erzielten Zertifikatspreis zusammen. Abhängig vom Wechselkurs der polnischen Währung und dem Handelspreis der polnischen Zertifikate, bewegte sich der durchschnittliche zusammengefasste Vergütungssatz für Windstrom laut der polnischen Energie-Regulierungsbehörde URE im Jahr 2013 zwischen umgerechnet ca. 8,5 und 9,0 ct/kWh. Dabei sind etwa 45 % der Vergütung auf den Handel mit grünen Zertifikaten zurück zu führen.

¹ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2013 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2014, S. 4.

² Vgl. EUROSTAT: Bruttostromerzeugung insgesamt (Code: ten00087)

³ Vgl. EUROSTAT: Versorgung, Umwandlung, Verbrauch - erneuerbare Energien - jährliche Daten (Code: nrg_107a)

⁴ Weitergehende Informationen zu den gesetzlichen Regelungen unter www.res-legal.eu.

⁵ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2013 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2014, S. 4.

⁶ Vgl. EUROSTAT: Bruttostromerzeugung insgesamt (Code: ten00087)

⁷ Vgl. EUROSTAT: Versorgung, Umwandlung, Verbrauch - erneuerbare Energien - jährliche Daten (Code: nrg_107a)

Seit drei Jahren läuft in Polen die Überarbeitung des Gesetzes für erneuerbare Energien welches die Vergütung von erneuerbaren Energien regelt. Die Eckpunkte für das neue Vergütungssystem für erneuerbare Energien wurden Ende 2013 vorgestellt. Das polnische Quotenmodell mit den handelbaren Zertifikaten soll demnach durch einen festen Einspeisetarif mit Auktionssystem ersetzt werden. Der Bieter mit dem besten Angebot erneuerbaren Strom zu produzieren erhält einen festen Einspeisetarif für 15 Jahre nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage. Dem Produzent von erneuerbarem Strom wird dann die Differenz zwischen dem vereinbarten Einspeisetarif und dem Marktpreis vergütet (Premium). Zurzeit befindet sich der Gesetzesentwurf im parlamentarischen Prozess. Das neue Vergütungssystem soll frühestens ab 2015 in Kraft treten.

3.4 Investitionen

3.4.1 Allgemein

Der derzeitige Tätigkeitsbereich der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist primär die Investition des über Anleihe- und Genussrechtsemissionen eingeworbenen Kapitals in Gesellschaften, welche sich mit der Erzeugung erneuerbarer Energie, vorrangig Windenergie, beschäftigen.

3.4.2 Investitionskriterien

Für eine Kapitalüberlassung der Emittentin sind insbesondere folgende, in der aktuellen Beiratsordnung des Anlageentscheidungsbeirats definierte Investitionskriterien einzuhalten:

- **Finanzierungszusage:** Das Vorliegen einer schriftlichen Finanzierungszusage von einem Kreditinstitut oder einem Investor für eine Betreibergesellschaft vor erstmaliger Auszahlung einer Investitionssumme ist Investitionsvoraussetzung, soweit die Finanzierung der jeweiligen Betreibergesellschaft nicht überwiegend durch die Emittentin erfolgt. Hintergrund dabei ist, dass hierdurch das jeweilige Investitionsobjekt der Betreibergesellschaft und die Betreibergesellschaft bereits einer externen rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung unterzogen wurden. In der Regel beinhaltet diese Prüfung auch das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen sowie des Netzanschlusses.
- **Mindestens zwei Ertragsgutachten:** Es wird ausschließlich in Projekte investiert, für welche mindestens zwei unabhängige Ertragsgutachten vorliegen. Bei Windenergieprojekten müssen die Gutachter auf der Liste der akkreditierten Windgutachter der Fördergesellschaft Windenergie e.V. verzeichnet sein. Sollten die Ertragsgutachten bei bestehenden Windenergieprojekten älter als zwei Jahre sein bzw. liegen historische Betriebsdaten von mehr als 24 Monaten vor, so muss eine betriebsdatenbasierte Ertragsprognose die alten Gutachten ergänzen oder ersetzen.
- **Fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung:** Dem Anlageentscheidungsbeirat muss durch eine fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung nachgewiesen werden, dass mit der geplanten Verwendung des von der Emittentin zu überlassenden Kapitals die Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen und Tilgungen termingerecht an die Emittentin erfolgen können.

- **Technische Überprüfung:** Weiterhin müssen alle bestehenden Windenergieanlagen, in die mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder verbundene Unternehmen investiert werden soll, durch einen renommierten Gutachter aus technischer Sicht positiv beurteilt werden. Sofern Windenergieanlagen mindestens drei Jahre im Durchschnitt die für die Investition zugrunde gelegte Verfügbarkeit aufweisen, kann davon abgesehen werden. Für Neuanlagen ist nach Inbetriebnahme eine technische Begutachtung der Windenergieanlagen durch einen von der ENERTRAG EnergieZins GmbH bestellten Gutachter durchzuführen.
- **Verfügbarkeitsgarantie:** Es kommen ausschließlich Windenergieprojekte für Investitionen in Betracht, für welche der Turbinenhersteller eine Verfügbarkeit der Anlagen in Höhe von mindestens 96 % über mindestens fünf Jahre direkt oder mittels eines Wartungsvertrages garantiert. Falls der Hersteller eine solche Garantie nicht anbietet, kann, abhängig von dessen Bonität, hiervon abgesehen werden.
- **Geprüfte Jahresabschlüsse:** Die Jahresabschlüsse der Betreibergesellschaften müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft sein. In Bau befindliche Projekte können von der Prüfung, jedoch nicht von der ordnungsgemäßen Erstellung eines Jahresabschlusses ausgenommen werden.

Freie Liquidität kann nur in börsengehandelte Wertpapiere mit einem Rating von mindestens A nach Standard & Poor's oder vergleichbar Moody's oder Fitch investiert werden. Weiterhin kann die Emittentin in eigene Wertpapiere und Emissionen sowie in Wertpapiere und Emissionen verbundener Unternehmen investieren.

3.4.3 Laufende Investitionen

Seit dem 01. April 2014 bis zum Datum des Prospektes wurden von der Emittentin noch keine Investitionen getätigt.

3.4.4 Künftige Investitionen

Zum Datum des Prospektes plant die Emittentin die Mittel, die durch den Emissionserlös aus der prospektgegenständlichen Anleihe generiert werden, grundsätzlich zum Erwerb von Kommanditanteilen an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG zu verwenden und diese langfristig zu halten. Der Erwerb der Kommanditanteile erfolgt von einer Vielzahl von Privatanlegern. Diese Kommanditanteile sollen dann zur Besicherung der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung verpfändet werden (siehe hierzu Abschnitt „3.4.4.1 Details zur Besicherung“). Das voraussichtliche Gesamtinvestitionsvolumen in das Projekt beträgt rund 6,6 Mio. €. Diese Investition ist von den Verwaltungsorganen der Emittentin bereits fest beschlossen worden. Sollte die prospektgegenständliche Anleihe nicht voll oder nur teilweise gezeichnet werden, wäre das Gesamtinvestitionsvolumen durch die Nutzung der freien Cash-Flows als auch durch die Aufnahme anderer Fremdmittel zu erreichen. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung grundsätzlich auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden.

3.4.4.1 Details zur Besicherung

Im Gegensatz zu den bislang von der ENERTRAG EnergieZins GmbH emittierten Anleihen, ist die prospektgegenständliche Anleihe künftig zu besichern. Auch erfolgt eine jährliche anteilige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ab dem 01. März 2021. Bei der Besicherung handelt es sich um eine geplante Verpfändung der durch die Emittentin noch zu erwerbenden Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft (ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG) des Windenergieprojektes Nadrensee I. Das Windenergieprojekt Nadrensee I ist seit mehr als 9 Jahren in Betrieb und ENERTRAG verfügt deshalb über langjährige Betriebsdaten des Windenergieprojektes und kennt die vorherrschenden Windverhältnisse am Standort. Im Sicherungsfall können diese Kommanditanteile zugunsten der prospektgegenständlichen Anleihegläubiger verwertet werden, um so die Ansprüche der prospektgegenständlichen Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zu erfüllen (siehe hierzu auch Abschnitt „5. Anhang“).

Die unternehmerische Tätigkeit der vorgenannten Betreibergesellschaft ist der Betrieb von Windenergieanlagen. Das hierzu gehörende Windenergieprojekt, besteht aus 13 Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“) vom Typ Vestas V90 mit einer Nabenhöhe von 105 m (12 WEA) bzw. 125 m (1 WEA) und einem Rotordurchmesser von 90 m. Die Nennleistung dieser WEA beträgt jeweils 2.000 kW. 12 der WEA wurden bereits Anfang 2005 in Betrieb genommen und 1 WEA ging im Januar 2009 in Betrieb. Die Standorte liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Nadrensee im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Da die Windenergieanlagen schon seit mehreren Jahren in Betrieb sind, konnten bereits langjährige Erfahrungswerte, wie

z. B. die vorherrschenden Windverhältnisse zu diesem Projekt gesammelt werden. Anhand dieser lassen sich künftige Erträge und Kosten sowie die daraus resultierenden Entnahmen/Ausschüttungen bei bestehenden Windenergieprojekten generell genauer prognostizieren als bei neuen Windenergieprojekten. In der nachfolgenden Übersicht sind zur Veranschaulichung die in der Vergangenheit erfolgten Entnahmen aus der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG an die bisherigen Kommanditisten in Prozent der Kommanditanteile dargestellt:

Bislang erfolgte Entnahmen aus der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG*

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Entnahmen in % der Kommanditanteile	8%	8%	9%	14%	3%	11%	13%	10%
Entnahmen in T€	612	660	742	1.154	247	907	1.072	*

* Die in dieser Tabelle getätigten Angaben wurden mit Ausnahme der Angaben für das Jahr 2013 im Rahmen der Prüfung der Leistungsbilanz 2012 der ENERTRAG Energieinvest GmbH durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Die Prüfung für das Jahr 2013 ist noch ausstehend und erfolgt voraussichtlich bis zum 30. September 2014.

Die Höhe der in Zukunft erwarteten Entnahmen/Ausschüttungen an die Emittentin aus dem geplanten Erwerb der Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG sowie weitere prognostizierte Kennzahlen können der nachfolgend dargestellten Prognose entnommen werden:

Prognose ausgewählter Kennzahlen der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG in T€ (ungeprüft)*

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
[1] Prognostizierte Entnahmen/Ausschüttungen an die Emittentin	-	430	560	760	910	960	1.710	2.260	2.100	2.260
[2] Prognostizierte Entnahmen/Ausschüttungen in % der Kommanditanteile	-	7%	9%	12%	14%	15%	26%	34%	32%	34%
[3] Steuerwirkungen auf Ebene der Emittentin	-	-60	10	10	10	10	-20	-220	-260	-270
[4] Wert der Kommanditanteile der Emittentin	9.660	9.870	9.900	9.720	9.380	8.980	7.830	6.260	4.790	3.090
[5] Zu besicherndes Emissionsvolumen	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	5.475	3.650	1.825
[6] Zu besichernde Zinszahlungen	163	329	329	329	329	329	329	246	164	82
[7] Rückzahlung der Anleihe	-	-	-	-	-	-	1.825	1.825	1.825	1.825
[8] Wert Zahlungsströme abzüglich Verbindlichkeiten	2.197	2.612	2.842	2.862	2.672	2.322	1.892	2.579	2.816	3.173
[9] Wert Zahlungsströme bezogen auf Verbindlichkeiten in %	129%	134%	137%	138%	135%	130%	125%	145%	174%	266%

*Aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

Die ausgewählten Kennzahlen in der in diesem Abschnitt dargestellten Prognose beziehen sich auf die geplante Kommanditbeteiligung der Emittentin an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG in Höhe von rund 6,6 Mio. € und auf die Verpflichtungen der Emittentin an die Anleihegläubiger aus der prospektgegenständlichen Emission. Diese Prognose wurde auf Basis der Fortschreibung der in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Winderträge aus dem Windenergieprojekt Nadrensee I von der Emittentin erstellt. Eine Prüfung durch externe Dritte ist nicht erfolgt. Sofern die erwartete Prognose hinsichtlich der geplanten Beteiligung an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG künftig nicht erreicht werden kann, könnte sich dies negativ auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin auswirken. Von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt u.a. wiederum die Rückzahlung der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung und die Zahlung der Zinsen an die Anleger ab.

Erläuterungen zu der in diesem Abschnitt dargestellten Prognose:

[1] *Prognostizierte Entnahmen/Ausschüttungen an die Emittentin:* Diese Position stellt die prognostizierten jährlichen liquiditätsmäßigen Entnahmen/Ausschüttungen an die Emittentin aus dem zum 01. Januar 2015 geplanten Erwerb von Kommanditanteilen an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG dar. Da die Emittentin voraussichtlich die Kommanditanteile ab dem Jahr 2015 halten wird, gibt es in diesem Jahr noch keine Liquiditätszuflüsse aus der Beteiligung, da die Entnahmen/Ausschüttungen für das Jahr 2015 und die Folgejahre tatsächlich jeweils erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden. In der Prognoserechnung wurde in einigen Jahren unterstellt, dass nicht die gesamte freie Liquidität ausgeschüttet wird, sondern ein Teil der Liquidität in der Betreibergesellschaft verbleibt, um diese in den Folgejahren auszuschütten.

Die fortlaufende Steigerung der Entnahmen/Ausschüttungen im Zeitverlauf ist primär auf die geplante kontinuierliche Tilgung des Fremdkapitals der Betreibergesellschaft zurückzuführen, wodurch die Zins- und Tilgungslast immer mehr abnimmt und somit höhere Entnahmen/Ausschüttungen an die Kommanditisten möglich werden.

[2] *Prognostizierte Entnahmen/Ausschüttungen in % der Kommanditanteile:* Unter dieser Position werden die prognostizierten jährlichen liquiditätsmäßigen Entnahmen/Ausschüttungen aus der Position [1] in Prozent der Kommanditanteile dargestellt.

[3] *Steuerwirkungen auf Ebene der Emittentin:* Zu Berechnung der Steuerwirkungen wurden 15 % Körperschaftsteuer sowie ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % zugrunde gelegt, die bezogen auf das steuerliche Ergebnis der Emittentin prognosegemäß zu den dargestellten Steuerwirkungen bei der Emittentin führen. Die Steuerwirkungen stellen also die voraussichtlichen steuerbedingten Liquiditätszu- und -abflüsse auf Ebene der Emittentin dar, die aufgrund der Beteiligung an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG und den Verbindlichkeiten aus der prospektgegenständlichen Anleihe anfallen. Da sich die Steuerwirkungen liquiditätsmäßig jeweils erst im darauffolgenden Jahr auswirken, wurden diese jeweils um ein Jahr nach vorne verschoben.

[4] *Wert der Kommanditanteile der Emittentin:* Diese Position stellt jeweils den prognostizierten jährlichen Barwert aus den Summen der künftig erwarteten Entnahmen/Ausschüttungen an die Emittentin aus der Position [1] und der in Position [3] dargestellten Steuerwirkungen dar. Zur Errechnung der jeweiligen Barwerte wurde ein Diskontierungszinssatz von 6 % unterstellt.

- [5] *Zu besicherndes Emissionsvolumen:* Hier wird das prognostizierte jeweils jährlich zu besichernde Emissionsvolumen dargestellt. Dieses ist gemäß den in Abschnitt „5. Anhang“ dargestellten Bedingungen ab dem 01. März 2021 zurückzuzahlen.
- [6] *Zu besichernde Zinszahlungen:* In dieser Position werden die jährlichen, jeweils zu besichernden, Zinszahlungen an die Anleihegläubiger aus der prospektgegenständlichen Emission dargestellt. Aufgrund des verkürzten ersten Zinslaufes (erster Zinslauf beginnt am 01. September 2014 und endet am 28. Februar 2015, siehe hierzu auch Abschnitt „5. Anhang“), fallen die Zinszahlungen im Jahr 2015 geringer aus.
- [7] *Rückzahlung der Anleihe:* Diese Position veranschaulicht die anteilige Rückzahlung der Anleihe, die ab dem 01. März 2021 jährlich zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrages am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des jeweiligen Zinslaufes erfolgen soll.
- [8] *Wert Zahlungsströme abzüglich Verbindlichkeiten:* Es handelt sich hierbei um die Summe aus dem Wert der Zahlungsströme im jeweiligen Jahr (diese setzen sich aus den Entnahmen/Ausschüttungen [1], den Steuerwirkungen [3] und dem jeweiligen Wert der Kommanditanteile [4] zusammen) und den im selben Jahr bestehenden Verbindlichkeiten an die Anleihegläubiger aus der prospektgegenständlichen Anleihe (diese setzen sich aus dem zu besichernden Emissionsvolumen [5] und den zu besichernden Zinszahlungen [6] zusammen).
- [9] *Wert Zahlungsströme bezogen auf Verbindlichkeiten in %:* Hierbei handelt es sich um den Quotienten aus dem Wert der Zahlungsströme im jeweiligen Jahr (diese setzen sich aus den Entnahmen/Ausschüttungen [1], den Steuerwirkungen [3] und dem jeweiligen Wert der Kommanditanteile [4] zusammen) und den im selben Jahr bestehenden Verbindlichkeiten an die Anleihegläubiger aus der prospektgegenständlichen Anleihe (diese setzen sich aus dem zu besichernden Emissionsvolumen [5] und den zu besichernden Zinszahlungen [6] zusammen).

Auf Basis der erwarteten künftigen Entnahmen/Ausschüttungen an die Emittentin (siehe Position [1]) lassen sich Aussagen zu den daraus resultierenden Steuerwirkungen auf Ebene der Emittentin sowie zu dem Wert der

von der Emittentin zu erwerbenden Kommanditanteilen treffen. Gemäß der Prognose ist der Wert der von der Emittentin künftig zu erwerbenden Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG (siehe Position [4]) künftig in jedem Jahr stets höher als das zu besichernde Emissionsvolumen (siehe Position [5]) zzgl. der zu besichernden Zinszahlungen (siehe Position [6]). Dies wird umso mehr deutlich, sofern zusätzlich zum Wert der von der Emittentin künftig zu erwerbenden Kommanditanteile (siehe Position [4]) noch die im jeweiligen Jahr voraussichtlich an die Emittentin zufließenden Entnahmen/Ausschüttungen (siehe Position [1]) sowie die Steuerwirkungen (siehe Position [3]) hinzugerechnet werden und davon dann das zu besichernde Emissionsvolumen (siehe Position [5]) zzgl. der zu besichernden Zinszahlungen (siehe Position [6]) abgezogen werden. Dieser Wert der Zahlungsströme abzüglich der Verbindlichkeiten ist in Position [8] dargestellt während in Position [9] der Wert der prognostizierten Zahlungsströme gegenüber den prognostizierten Verbindlichkeiten im Verhältnis dargestellt wird.

Im potentiellen Sicherungsfall könnten die von der Emittentin zum 01. Januar 2015 zu erwerbenden Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG vorrangig zugunsten der prospektgegenständlichen Anleihegläubiger aufgrund der Besicherung verwertet werden um so deren Ansprüche gegenüber der Emittentin zu befriedigen.

3.5 Organisationsstruktur

3.5.1 Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist ein Unternehmen von ENERTRAG. An der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal als alleinige Gesellschafterin mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus weitere Geschäftsanteile an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt.

Uckerwerk Energietechnik GmbH

Dauerthal

100 %

ENERTRAG AG

Dauerthal

Jörg Müller (Vorstandsvorsitzender), Matthias König (Vorstand)

100 %

ENERTRAG EnergieZins GmbH

Dauerthal

Rolf Schrenick (Geschäftsführer)

Weitere direkte Beteiligungen von ENERTRAG AG

Unternehmen mit Personal

ENERTRAG EnergiInvest GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Service GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Limited	Dunfermline	100,0 %
ENERTRAG Windstrom GmbH	Dauerthal	72,5 %
GESY Green Energy Systems GmbH	Berlin	18,5 %

Zweckgesellschaften

a) Technische Zweckgesellschaften / Netzbetriebsgesellschaften

ENERTRAG Energiedienst GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Netzinfrastruktur mbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Dunowo Sp.z.o.o.	Szczecin	100,0 %
ENERTRAG Krajnik Sp.z.o.o.	Szczecin	100,0 %
ENERTRAG Gut Dauerthal GbR	Dauerthal	70,0 %

b) Sonstige Zweckgesellschaften

ENERTRAG Polska Sp.z.o.o	Szczecin	80,0 %
--------------------------	----------	--------

c) Verwaltungs- / Komplementärgesellschaften

ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Treuhand Vermögensverwaltung GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Landgesellschaft mbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Agrar GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe Spitzer Berg GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Energie SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Aisne I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Aisne II SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Aisne III SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Aisne VI SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Aisne VIII SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Amiénois I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Beauce I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Beauce II SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Picardie Verte III SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Santerre I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Ternois II SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Ternois III SAS ***	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Ternois V SAS ***	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Ternois VI SAS	Cergy	100,0 %
Diss Investments Ltd.	Suffolk	100,0 %
ENERTRAG SWG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH	Greifswald	50,0 %
ENERTRAG WindWerk II GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %

d) Energieerzeugungsgesellschaften

ENERTRAG Windfeld Friedland B1 GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Freiheit III Roitzsch RO GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe III GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Nadensee Pomellen GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Sonnenberg III GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark B0 GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark F3 GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Bioenergie Wittenhof GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Mecklenburger Schweiz GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Mecklenburger Schweiz II GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Neuenfeld W7 GmbH & Co. KG	Dauerthal	70,9 %
North Pickenham Windfarm LLP	Norwich	60,0 %
ENERTRAG Windfeld Klostermoor GmbH & Co. KG	Dauerthal	53,8 %
ENERTRAG Bioenergie Wanzenleben GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG Bioenergie Kleisthöhe GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG SWG Windfeld Uckermark GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG SWG Windfeld Nechlin II GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG Winfeld Postlow GmbH & Co. KG	Dauerthal	46,0 %
ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG	Dauerthal	39,2 %
SECE Campremy I SAS	Cergy	30,0 %
SECE Ternois Est SAS	Cergy	30,0 %
SECE Ternois Sud SAS	Cergy	30,0 %
ENERTRAG Windfeld Neuenfeld W2 GmbH & Co. KG	Dauerthal	25,8 %
ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe GmbH & Co. KG	Dauerthal	15,9 %

* An diesen Gesellschaften hält ENERTRAG AG die restlichen 0,1 % bzw. 2,0 % direkt.

** Die ENERTRAG Gestion Ternois III SAS wird gemäß derzeitiger Planung künftig die Anteile an der SECE.TN SCS von der ENERTRAG Gestion Beauce I SAS erwerben.

*** Die ENERTRAG Gestion Ternois V SAS wird gemäß derzeitiger Planung künftig Anteile an der ENERTRAG Ternois V SCS erwerben.

Darüber hinaus ist ENERTRAG AG noch an weiteren Unternehmen unwesentlich und/oder indirekt beteiligt und es bestehen eine Vielzahl weiterer Beteiligungen, überwiegend an Betreibergesellschaften, die noch keinen oder unwesentlichen Geschäftsbetrieb haben.

Indirekte Beteiligungen von ENERTRAG AG

Unternehmen mit Personal

Beteiligung über ENERTRAG Windstrom GmbH

WindStrom Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Edemissen	72,5 %
---	-----------	--------

Zweckgesellschaften

a) Technische Zweckgesellschaften / Netzbetriebsgesellschaften

Beteiligung über ENERTRAG Energiedienst GmbH

ENERTRAG Gut Dauerthal GbR	Dauerthal	20,0 %
----------------------------	-----------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Windstrom GmbH

ENERTRAG Gut Dauerthal GbR	Dauerthal	7,3 %
----------------------------	-----------	-------

b) Energieerzeugungsgesellschaften

Beteiligung über ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG

Windfeld Bütow/Zepkow GmbH & Co. 1. Betreiber KG	Bütow	29,6 %
ENERTRAG Windfeld Quenstedt GmbH & Co. KG	Dauerthal	26,1 %
ENERTRAG Windfeld Weenermoor GmbH & Co. KG	Leer	24,2 %

Beteiligung über ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe Spitzer Berg GmbH & Co. KG

ENERTRAG Windfeld Spitzer Berg GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
--	-----------	---------

Beteiligung über ENERTRAG WindWerk II GmbH & Co. KG

ENERTRAG Windfeld Uckermark III GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark IV GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark V GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark VI GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark VII GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Aisne I SAS

ENERTRAG Aisne I SCS *	Cergy	99,9 %
------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Aisne II SAS

ENERTRAG Aisne II SCS *	Cergy	99,9 %
-------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Aisne III SAS

ENERTRAG Aisne III SCS *	Cergy	98,0 %
--------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Aisne VI SAS

ENERTRAG Aisne VI SCS *	Cergy	98,0 %
-------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Aisne VIII SAS

ENERTRAG Aisne VIII SCS *	Cergy	99,9 %
---------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Amiénois I SAS

ENERTRAG Amiénois SCS *	Cergy	99,9 %
-------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Beauce I SAS

ENERTRAG Beauce I SCS *	Cergy	99,9 %
-------------------------	-------	--------

SECE.TN SCS *

	Cergy	99,9 %
--	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Beauce II SAS

ENERTRAG Beauce II SCS *	Cergy	99,9 %
--------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Picardie Verte III SAS

ENERTRAG Picardie Verte III SCS *	Cergy	99,9 %
-----------------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Santerre I SAS

SECE Calix SAS	Cergy	30,0 %
----------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Ternois II SAS

ENERTRAG Ternois II SCS *	Cergy	99,9 %
---------------------------	-------	--------

Beteiligung über ENERTRAG Gestion Ternois VI SAS

ENERTRAG Ternois VI SCS *	Cergy	98,0 %
---------------------------	-------	--------

Beteiligung über Diss Investments Ltd.

North Pickenham Windfarm LLP	Norwich	30,0 %
------------------------------	---------	--------

3.5.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe

ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht. Hinsichtlich der Investitionsentscheidungen ist die Einflussnahme der ENERTRAG Aktiengesellschaft durch die Einschaltung des Anlageentscheidungsbeirates begrenzt.

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.

Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungs pipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft derzeit die einzige Leistungspartnerin der Emittentin ist.

Innerhalb der ENERTRAG-Unternehmensgruppe erzielte die Emittentin im Geschäftsjahr 2013/2014 98 % bzw. ca. 2.556 T€ ihrer Einnahmen (Umsatzerlöse zzgl. sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen) mit verbundenen Unternehmen. Hierbei handelt es sich um ungeprüfte und von der Emittentin errechnete Angaben, die auf den Zahlen des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013/2014 basieren.

3.6 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013/2014, für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012) ist die

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied in den folgenden Berufsvereinigungen:

- Wirtschaftsprüferkammer Berlin
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Düsseldorf
- Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- Steuerberaterkammer Berlin.

3.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

3.8 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.8.1 Geschäftsführung

3.8.1.1 Aufgaben und Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über

alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz. Alle Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Anlageentscheidungsbeirates, soweit es sich um Investitionsmaßnahmen von über 250 T€ handelt.

Satzungsgemäß besteht die Geschäftsführung aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die genaue Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann eine Einzelvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.

Derzeitiger alleiniger Geschäftsführer ist Herr Rolf Schrenick. Er wurde am 30. Juni 2011 von der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer berufen und vertritt die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Darüber hinaus wurde Herrn Jörg Müller Einzelprokura mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, erteilt.

Die Anschrift der Geschäftsführung lautet: ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

3.8.1.2 Managementkompetenz und -erfahrung der Geschäftsführung

Der derzeitige alleinige Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Energie- und Finanzbranche. Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann und bereits während seines erfolgreich absolvierten Studiums an der Humboldt-Universität Berlin, welches er als Dipl. Volkswirt abschloss, konnte Rolf Schrenick jahrelange Erfahrungen bei einer führenden deutschen Großbank als Kreditanalyst im Firmenkundenbereich sammeln.

Im Jahr 2003 nahm Rolf Schrenick die Tätigkeit bei ENERTRAG als Projektfianzierer auf. Dabei war und ist Rolf Schrenick unter anderem für die strukturierte Finanzierung von Projekten, hauptsächlich Windenergieprojekten, verantwortlich. Während seiner Tätigkeit entwickelte sich ENERTRAG zu einem führenden Unternehmensverbund in der Windenergiebranche mit einer Ausrichtung auf europäische Länder.

3.8.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, Entscheidungen zu allen Belangen der Gesellschaft zu fassen. Diese Entscheidungen beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 46 Nr. 1 GmbH-Gesetz). In der Gesellschafterversammlung sind die GmbH-Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmanteil vertreten.

Zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer oder Gesellschafter berechtigt. Diese hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Aufgrund der Tatsache, dass zum Datum des Prospektes sämtliche Gesellschaftsanteile durch die ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten werden, spielen eventuelle Minderheitenrechte derzeit keine Rolle. Sollten weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, kann eine Änderung der Satzung zur Gesellschafterversammlung sowie anderen Organen und Regelungen nicht ausgeschlossen werden.

3.8.3 Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlageentscheidungsbeirat wird von der Gesellschafterversammlung berufen und hat vornehmlich die Aufgabe, über Investitionsvorschläge der Geschäftsführung zu entscheiden. Soweit die Zustimmung zu dem jeweiligen Vorschlag nicht mehrheitlich erteilt wird, dürfen die beabsichtigten Investitionen nicht getätigt werden.

Der Anlageentscheidungsbeirat wird zur Abstimmung anstehender Anlageentscheidungen nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Anlageentschei-

dungsbeirates bilden sich anhand des von der Geschäftsführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH vorgelegten Investitionsantrags und gegebenenfalls anhand von eigenständigen Recherchen ein eigenständiges, fundiertes Urteil über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des jeweiligen Investitionsvorhabens. Vor jeder Investition ist ein mehrheitlicher Beschluss notwendig, ob das jeweilige Investitionsvorhaben die in der Beiratsordnung genannten Anlagevoraussetzungen erfüllt (siehe Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“). Dies gewährleistet die strenge Einhaltung der Investitionskriterien und Wirtschaftlichkeitsanforderungen für jedes Investitionsvorhaben. Die Investitionsbeschlüsse werden entweder in einer Präsenzsitzung des Anlageentscheidungsbeirates oder im Umlaufverfahren geschlossen und entsprechend dokumentiert.

Die Mitglieder des Anlageentscheidungsbeirates sind:

1. Prof. Dr. Axel Hellmann (Professor für Internationale Unternehmensfinanzierung), geschäftsansässig in 10825 Berlin, Badensche Straße 50-51

Axel Hellmann weist weitreichende Wirtschaftskompetenz in Praxis und Theorie auf. Seine beruflichen Stationen beinhalteten insbesondere Beratungstätigkeiten im Infrastruktur- und Energiebereich. Seit 1993 lehrt Axel Hellmann an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten „Investition und Finanzierung“, „Internationales Finanzmanagement“ und „Länderanalyse (Emerging Markets)“.

2. Privat-Dozent Dr. Lutz Mez (Dr. habil, Dr. rer.pol.), geschäftsansässig in 14195 Berlin, Goßlerstraße 2-4

Lutz Mez verfügt über eine mehr als 40-jährige wissenschaftliche und berufliche Erfahrung in Politik und Wirtschaft. Nach einer Lehre als Industriekaufmann und dem Studium der Politikwissenschaft, Soziologie, politischen Ökonomie und skandinavischer Sprachen war er in außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig. Seit 1984 ist er an der Freien Universität Berlin. Er ist Mitgründer der Forschungsstelle für Umweltpolitik (FFU), deren Geschäftsführer er bis April 2010 war. Seit November 2009 ist er Koordinator des Interdisziplinären Zentrums „Berlin Centre for Caspian Region Studies“ (BC CARE) der Freien Universität Berlin. Sein Spezialgebiet ist die Analyse von Energie-, Umwelt- und Klimapolitik im internationalen Vergleich.

3. Dr. Stefan Popp (Dr. rer. oec., Dipl.-Kfm.) geschäftsansässig in 10117 Berlin, Taubenstraße 7-9

Stefan Popp kann auf eine mehr als 20-jährige Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich, u. a. im Kreditgeschäft und der Firmenkundenbetreuung, zurückblicken. Seit 1999 ist er bei der Deutschen Kreditbank AG tätig, wo er seit 2007 den Privatkundenbereich leitet.

4. Alexander Boensch (M.A., Dipl.-Kfm. (FH)), geschäftsansässig in 13585 Berlin, Falkenhagener Straße 27

Alexander Boensch verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich Kredit- und Risikomanagement, u. a. bei einer führenden deutschen Großbank. Er ist seit 2003 als freier Unternehmensberater in der Energiebranche tätig. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Risikomanagement, Kapitalbeschaffung, Finanzmarktmarketing und M&A. Herr Boensch ist außerdem als Dozent für Fächer mit den Schwerpunkten Finanzierung und Investition sowie Kapitalmärkte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Berlin und dem Institute of Management Berlin tätig.

3.8.4 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements

Hinsichtlich bestehender potenzieller Interessenkonflikte von Herrn Rolf Schrenick und Herrn Jörg Müller wird auf den Abschnitt „2.2.4.5 Interessenkonflikte“ verwiesen.

Bei den Anlageentscheidungsbeiratsmitgliedern Herrn Prof. Dr. Hellmann, Herrn PD Dr. Mez, Herrn Dr. Popp und Herrn Boensch bestehen keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten von ENERTRAG und/oder von der Emittentin und damit auch keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Ver-

pflichtungen gegenüber ENERTRAG und/oder der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

3.9 Praktiken der Geschäftsführung

3.9.1 Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin

Ein Audit-Ausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht aufseiten der Emittentin nicht.

3.9.2 Corporate Governance-Regelung

Die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Die Emittentin unterwirft sich nicht den Corporate Governance-Regelungen. Da die Emittentin weder eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist noch die von der Emittentin begebenen Instrumente auf einem regulierten Markt notieren, besteht keine Veranlassung, sich diesem Kodex zu unterwerfen.

3.10 Alleingesellschafterin

Alleingesellschafterin der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft (100 %). Die ENERTRAG Aktiengesellschaft kann als Alleingesellschafterin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse fassen. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Hinsichtlich der Investitionsentscheidungen ist die Einflussnahme der ENERTRAG Aktiengesellschaft durch die Einrichtung des freiwilligen Anlageentscheidungsbeirates begrenzt.

3.11 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014 samt Bestätigungsvermerk vom 15. Mai 2014 ist im Abschnitt „6.1 Jahresabschluss zum 31. März 2014“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014.

3.11.2 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 bis 31. März 2013) samt Bestätigungsvermerk vom 19. September 2013 ist im Abschnitt „6.2 Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 2013“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2013.

3.11.3 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 samt Bestätigungsvermerk vom 20. August 2013 ist im Abschnitt „6.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012.

3.11.4 Konsolidierter Abschluss

Ein konsolidierter Abschluss ist von der Emittentin nicht zu erstellen. Der Jahresabschluss der Emittentin wird in den befreienden Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in 17291 Dauerthal einbezogen. Die Uckerwerk Energietechnik GmbH stellt jeweils zum 31. März einen Konzernabschluss auf.

3.11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014 (31. März 2014) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.11.6 Aussichten und Trendinformationen

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014 (31. März 2014) gab es in den Aussichten der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen. Es sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

3.12 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

3.12.1 Geschäftsjahr 2012

Im Geschäftsjahr 2012 wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 18.074 T€ getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 5.836 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurden im Geschäftsjahr 2012 zwei Schuldverschreibungen (ENERTRAG EnergieZins 2019 und ENERTRAG EnergieZins 2021) mit einem Volumen von jeweils 6.000 T€ emittiert. Darüber hinaus sind in der Geschäftstätigkeit der Emittentin bis auf die im Abschnitt „3.14 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit“ beschriebenen Verkäufe von Forderungen gegen die ENERTRAG Wolfsmoor GmbH & Co. KG und die ENERTRAG Beauce I SCS an die ENERTRAG Aktiengesellschaft keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

3.12.2 Rumpfgeschäftsjahr 2013

Im Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. März 2013) wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 3.050 T€ getätigt und es wurden keine Mittel aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurden die Mittel zzgl. Zinsen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen „ENERTRAG EnergieZins 2012“ zum 02. Januar 2013 vollständig an die Anleger zurückgezahlt. Außerdem wurden die Teilschuldverschreibungen ENERTRAG EnergieZins 2019/2021 vollständig platziert.

3.12.3 Geschäftsjahr 2013/2014

Im Geschäftsjahr 2013/2014 wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 11.624 T€ getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 9.160 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 eine Schuldverschreibung (ENERTRAG EnergieZins 2022) mit einem Volumen von 6.000 T€ emittiert. Diese befindet sich zum Datum des Prospektes noch in der Platzierung. Es wurden zum Datum des Prospektes bereits 3.386 T€ gezeichnet.

Es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

3.12.4 Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den Jahresabschlüssen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014, für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 entnommen. Die Jahresabschlüsse sind im Abschnitt „6. Finanzteil“ dieses Prospektes abgedruckt. Bei den Angaben zum 31. März 2014, zum 31. März 2013 und zum 31. Dezember 2012 handelt es sich um durch einen Abschlussprüfer geprüfte Informationen.

Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz			
Stichtag	31.03.2014	31.03.2013	31.12.2012
Anlagevermögen	16.845	17.515	15.067
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.039	11.575	9.125
Umlaufvermögen	10.425	6.807	11.311
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.713	3.469	2.922
Eigenkapital**	6.802	6.347	6.310
- davon Gezeichnetes Kapital	51	51	51
- davon Gewinnrücklagen	947	947	918
- davon Bilanzgewinn	443	0	0
- davon Genussrechtskapital	5.360	5.349	5.341
Verbindlichkeiten	20.402	17.685	19.866
- davon Anleihen	18.563	16.000	18.201
Bilanzsumme	28.579	25.434	27.345
Gewinn- und Verlustrechnung			
Zeitraum	01.04.2013-31.03.2014	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012
Umsatzerlöse	582	47	296
Sonstige betriebliche Erträge	12	0	113
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.016	525	1.536
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.183	-363	-1.091
Jahresergebnis	443	30	40
Cash Flow***			
Zeitraum	01.04.2013-31.03.2014	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012
Aus laufender Geschäftstätigkeit	-706	0	831
Aus Investitionstätigkeit	-2.214	-2.726	-6.773
Aus Finanzierungstätigkeit	2.574	-2.193	10.248

* Aus den historischen Finanzinformationen abgeleitet; aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Am 17. Juli 2014 wurde die Einstellung des Bilanzgewinns in Höhe von rund 443 T€ in die Gewinnrücklagen durch die Gesellschafterversammlung der Emittentin beschlossen. Außerdem wurde am 5. August 2014 das Stammkapital der Emittentin um 949 T€ auf insgesamt 1 Mio. € aus den Gewinnrücklagen erhöht.

*** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss- bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 umgestellt und erfolgt erstmalig gemäß DRS 2 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC).

3.13 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt auf Ebene der Emittentin keine Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie staatlichen Interventionen (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate ab dem Datum des Prospektes (7. August 2014) bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der ENERTRAG-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die folgenden Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie staatlichen Interventionen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Unternehmensgruppe, auswirken können, bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nach Kenntnis der Emittentin auf Ebene von ENERTRAG anhängig oder eingeleitet bzw. in den letzten 12 Monaten abgeschlossen worden. Diese Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren können bei negativem Ausgang insbesondere die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Zum Datum des Prospektes ist nicht geplant in die von Gerichtsverfahren betroffenen Investitionsobjekte zu investieren.

In Frankreich ist gegen die Baugenehmigung für elf Windenergieanlagen mit einer geplanten Gesamtnennleistung von 25,3 MW eine Klage vor dem Cour Administrative d'appel de Bordeaux (zweite Instanz) anhängig. Die Muttergesellschaft der Emittentin, also die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist Generalübernehmerin für die Realisierung des dortigen Windenergieprojektes. Sollte die Baugenehmigung für die elf Windenergieanlagen im Rahmen des Verfahrens entzogen werden, könnte ENERTRAG Umsätze in wesentlichem Umfang nicht realisieren. Der Zeitpunkt der möglichen Projekt- und Umsatzrealisierung ist abhängig von der Verfahrensdauer und lässt sich nicht abschließend vorhersehen. Auch können das Verfahrensergebnis und folglich die Wahrscheinlichkeit der Projektrealisierung von der Emittentin nicht abgeschätzt werden. In der Regel – und für den Fall, dass keine Einsprüche vorliegen – kann ein Windenergieprojekt nach Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von ca. zwei bis drei Jahren realisiert und in Betrieb genommen werden.

In Polen verfügt ENERTRAG für den Anschluss der geplanten Windfelder über Netzanschlussvorverträge bzw. -verträge. Die Netzbetreiber haben Rechtsmittel gegen einige der betreffenden Verträge eingelegt. Im Falle des Obsiegens der Netzbetreiber müsste ENERTRAG für den Anschluss der davon betroffenen und in Planung befindlichen Windfelder neue Netzanschlussanträge stellen.

Darüber hinaus bestehen und bestanden zum Datum des Prospektes und innerhalb der letzten zwölf Monate auf Ebene von ENERTRAG weder staatliche Interventionen noch Gerichts- bzw. Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken.

3.14 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit

Die Emittentin hat am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus einer gezeichneten Globalschuldverschreibung gegen die ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG für einen Kaufpreis in Höhe von 3.100 T€ an die Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Globalschuldverschreibung auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Datum des Prospektes waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan noch keine Kaufpreiszahlungen fällig und somit ist der gesamte Kaufpreis noch ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus der Globalschuldverschreibung in Höhe von insgesamt 3.056 T€ setzen sich aus der Rückzahlung der Globalschuldverschreibung in Höhe von 2.750 T€ und den aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 306 T€ zusammen. Die Verzinsung der Globalschuldverschreibung beträgt 10 % p.a. Die Laufzeit der Globalschuldverschreibung endet am 31. Dezember 2017.

Weiterhin hat die Emittentin am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus zwei bestehenden Darlehensverträgen mit der französischen Gesellschaft ENERTRAG Beauce I SCS für einen Kaufpreis in Höhe von 925 T€ an ihre Muttergesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Darlehenssummen auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Datum des Prospektes waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan noch keine Kaufpreiszahlungen fällig und somit ist der gesamte Kaufpreis noch ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus den beiden Darlehen in Höhe von insgesamt 913 T€ setzen sich wie folgt zusammen: Die ausgereichte Darlehenssumme des ersten Darlehens beträgt 345 T€. Der Zinssatz beträgt 10,5 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 312 T€ der Darlehenssumme noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 343 T€. Die ausgereichte Darlehenssumme des zweiten Darlehens beträgt 645 T€. Der Zinssatz beträgt 10,0 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 519 T€ noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 570 T€.

3.15 Zusätzliche Angaben

3.15.1 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes 1 Mio. € und wird zu 100 % von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten.

Das Stammkapital wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. August 2014 von 51.000 € um 949.000 € auf 1.000.000 € erhöht. Es ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich bis Ende August 2014. Die derzeitige Alleingeschafterin der Emittentin, ENERTRAG Aktiengesellschaft, hat die Anteile von Herrn Jörg Müller, der seit dem 28. März 2006 alleiniger Gesellschafter der ENERTRAG EnergieZins GmbH war, am 15. November 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben.

3.15.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

3.15.2.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.

3.15.2.2 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, Geschäftsjahr

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wurde am 04. März 2004 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist am 01. April 2004 unter der Nr. HRB 3902 beim Amtsgericht Göttingen ins Handelsregister eingetragen worden. Am 01. Juli 2004 wurde die Gesellschaft von der ENERTRAG Aktiengesellschaft übernommen und der Sitz der Gesellschaft bei gleichzeitiger Umfirmierung und Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Dauerthal verlegt. Die Anmeldung der Sitzverlegung und der Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 01. Juli 2004 beim Handelsregister beantragt. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP erfolgte am 13. September 2004. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte mit der Übernahme der Gesellschaft durch die Gesellschafterin ENERTRAG Aktiengesellschaft, und die Emittentin wurde zu diesem Datum insoweit auf unbestimmte Dauer gegründet. Im Rahmen der Stammkapitalerhöhung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2005 Herr Jörg Müller mit einer Stammeinlage von 26.000 € in die Gesellschaft eingetreten. Im Zeitraum vom 28. März 2006 bis zum 15. November 2011 war Herr Jörg Müller durch den Kauf der Anteile der ENERTRAG Aktiengesellschaft alleiniger Gesellschafter der Emittentin. Am 15. November 2011 wurden alle

Gesellschaftsanteile von der ENERTRAG Aktiengesellschaft rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben und diese ist seitdem alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Aufgrund einer Vereinheitlichung der Geschäftsjahre der ENERTRAG-Gruppe wurde das Geschäftsjahr der Emittentin zum 31. März 2013 umgestellt. Daher wurde für den Zeitraum 01. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 ein Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr erstellt. Somit beginnt das Geschäftsjahr nun jeweils am 01. April und endet am 31. März eines Jahres (davor begann das Geschäftsjahr jeweils am 01. Januar und endete am 31. Dezember eines Jahres).

3.15.2.3 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Die Emittentin ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist unter der Geschäftsanschrift Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal bzw. der Telefonnummer 039854 6459-355 oder per Telefax 039854 6459-444 erreichbar.

3.15.2.4 Handelsregister und Unternehmensgegenstand

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Die Satzung der Emittentin in der aktuellen Fassung vom 5. August 2014 ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin einsehbar.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind unter § 2 (Gegenstand des Unternehmens) verankert. Unternehmensgegenstand der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch die Anlage in Wertpapieren, Anleihen, Festgeld und den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung finanzieller Beteiligungen an anderen Unternehmen (Finanzanlagen), insbesondere aus dem Bereich regenerativer Energien.

Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge aller Art abschließen und namentlich die Leitung und Führung sowie das Ergebnis anderer Unternehmen übernehmen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Anleihekaptial, Genussrechtskapital oder stilles Beteiligungskapital begeben, deren Beteiligungsmodalitäten bzw. Anlagebedingungen die Geschäftsführung zu vereinbaren berechtigt ist.

Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten.

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Emittentin selbst betreffen, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

3.15.3 Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Die Aufnahme der durch die Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer- und Bestätigungsvermerke über die Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01. April 2013 bis 31. März 2014), für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 bis 31. März 2013) sowie für das Geschäftsjahr 2012 (01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) in dem vorliegenden Wertpapierprospekt, findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind, soweit bekannt und ableitbar, korrekt wiedergegeben, es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

3.15.4 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien der Satzung der Emittentin, die historischen Finanzinformationen, d. h. der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013/2014, der geprüfte Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 bis 31. März 2013) sowie der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 inkl. der jeweiligen Bestätigungsvermerke (jeweils in Papierform), innerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Geschäftsanschrift der Emittentin, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, eingesehen werden.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

4. Wertpapierbeschreibung

4.1 Wichtige Angaben

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Emissionserlös abzüglich der emissionstypischen Nebenkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten“) sowie der emissionstypischen Primärkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten“), auch „Nettoemissionserlös“ genannt, aus der Schuldverschreibung soll zum Erwerb einer Beteiligung an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG verwendet werden. Sollte die prospektgegenständliche Anleihe nicht voll oder nur teilweise gezeichnet werden, wäre das Gesamtinvestitionsvolumen durch die Nutzung der freien Cash-Flows als auch durch die Aufnahme anderer Fremdmittel zu erreichen. Die unternehmerische Tätigkeit der vorgenannten Betreibergesellschaft ist der Betrieb von Windenergieanlagen (siehe hierzu auch Abschnitt „3.4.4 Künftige Investitionen“). Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Nettoemissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum bis zum Erwerb der Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG.

Sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Investitionen der Emittentin sind die in Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“ aufgeführten Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Dies gilt auch für den hier beschriebenen beabsichtigten Erwerb von Kommanditanteilen an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG. Nur bei Einhaltung der, in der zum Zeitpunkt der Investition jeweils aktuellen Beiratsordnung, definierten Investitionskriterien darf das Anleihekaptal durch den externen Anlageentscheidungsbeirat zur Auszahlung freigegeben werden (siehe hierzu auch Abschnitt „3.8.3 Anlagenentscheidungsbeirat“).

Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen wird voraussichtlich ca. 6.627.500 € betragen.

Die Verwendung der Erträge für den vorgenannten Zweck erfolgt entsprechend dem Mittelzufluss aus der Schuldverschreibung. Sollten die erworbenen Mittel noch nicht für den Erwerb der Kommanditanteile ausreichen bzw. ein Erwerb der Kommanditanteile zu diesem Zeitpunkt aus anderen Gründen nicht möglich sein, behält sich die Emittentin vor, auch in andere kurzfristige Investitionen zu investieren. Priorität als Verwendungszweck hat der Erwerb der Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG.

Durch das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung entstehen bei der Emittentin die nachfolgend dargestellten Kosten.

4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten

Im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Druck des Prospektes für das vorliegende Angebot der Schuldverschreibung entstehen unabhängig von der Platzierung einmalige Kosten. Die Kosten umfassen Beratung (Rechts- und Steuerberatung), Aufbereitung und Druck des Prospektes, Marketing, Hinterlegung des Prospektes zum Zwecke der Billigung seiner Veröffentlichung, die Zahlstellengebühr sowie die einmaligen Gebühren im Zusammenhang mit der Überführung der Wertpapiere in die Girosammelverwahrung. Die emissionstypischen Nebenkosten betragen ca. 150.000 €.

4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten

Die emissionstypischen Primärkosten erfassen die vom Platzierungserfolg abhängigen Kosten und betragen bis zu 7,2 % des eingezahlten Anleihekaptals der angebotenen Schuldverschreibung für die Kapitalvermittlung (Vermittlungsprovisionen) und die Depotübertragungen. Im Falle der Vollplatzierung entspricht das einem Betrag in Höhe von bis zu 522.500 €.

4.1.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Es gibt keine Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Schuldverschreibung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

4.1.3 Emissionstermin

Die Platzierung der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG Ertragszins I“ beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich der 19. August 2014. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

4.2 Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Schuldverschreibungen, auch „Anleihen“ genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keine gewinnabhängige Dividende, sondern einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit. Die Emittentin ist verpflichtet, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag beginnend ab dem 01. März 2021 jeweils in Höhe von 25 % des ursprünglichen Nennbetrages jährlich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt somit auch keinen etwaigen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Eine Teilschuldverschreibung ist der vorher festgelegte Teilbetrag, in den die Emission einer Schuldverschreibung zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Es handelt sich um Schuldverschreibungen nach § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

4.2.2 Grundlage der Wertpapiere

Die Ausgabe der Schuldverschreibung beruht auf Beschluss der Geschäftsführung vom 23. Januar 2014.

4.2.3 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf die Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der Serie sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Dabei werden jeweils die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber

Entsprechend den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibung gegenüber der Emittentin. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Gläubigerversammlung stellen sich wie folgt dar:

In der Gläubigerversammlung sind die Anleihegläubiger mit im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen erworbenen Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung (7.300.000 €) entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gläubigerversammlung fasst Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie z. B. Veränderung der Fälligkeit von Zinsen, die Verringerung oder den Ausschluss von Zinsen; Veränderung der Fälligkeit oder der Höhe des Rückzahlungsanspruchs; die Rangstellung der Forderungen aus der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin; den Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger oder die Schuldnerersetzung. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (im Folgenden auch „qualifizierte Mehrheit“). Ansonsten bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit.

Die Gläubigerversammlung wird entweder von der Anleiheschuldnerin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Insbesondere ist die Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen insgesamt 5 % der ausstehenden Schuldverschreibung erreichen, die Einberufung mit der Begründung verlangen, sie wollen einen gemeinsamen Vertreter bestellen bzw. abberufen, über das Entfallen der Wirkung der außerordentlichen Kündigung der

Schuldverschreibung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubigerversammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Jeder Anleihegläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte des Anleihekaptals vertreten. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, die dann als beschlussfähig gilt. Für Beschlüsse die jedoch die qualifizierte Mehrheit erfordern, müssen die anwesenden Anleihegläubiger mindestens 25 % des Anleihekaptals ausmachen.

4.3 Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“

4.3.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH im Gesamtnennbetrag von 7.300.000 € (sieben Millionen dreihunderttausend Euro) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 14.600 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem ursprünglichen Nennbetrag von jeweils 500 € (fünfhundert Euro). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, zukünftig dinglich zu besichern und mit einem festen Zins ausgestattet, der jährlich – erstmals im März 2015 – zu zahlen ist.

Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem ursprünglichen nominalen Gesamtnennbetrag von 7.300.000 € (sieben Millionen dreihunderttausend Euro) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A11QNW.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A11QNW5.

4.3.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.3.3 Rang der Wertpapiere, dingliche Sicherheit

Die Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und zukünftig dinglich zu besichernde Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nach Besicherung auch mit allen anderen dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

4.3.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und anteilige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ab dem 01. März 2021 jährlich zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrages durch die

Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

4.3.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt 4,5 % p.a. des valutierenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung. Soweit Zinsen für mehr oder weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit sollte der Anleger die Differenz zwischen der anteiligen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ab dem 01. März 2021, jährlich zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrages, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen, sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.3.4.2 Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. September 2014 und endet am 28. Februar 2015. Im Folgenden beginnt der Zinslauf am 01. März eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 28. Februar (in einem Schaltjahr am 29. Februar) des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. März 2023 und endet am 29. Februar 2024.

4.3.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 02. März 2015. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 29. Februar 2024 fällig.

4.3.4.2.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ Zinsen für einen Zinslauf nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin und dem Tag, der der tatsächlichen Zahlung vorausgeht, mit 4,5 % p.a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4.3.4.3 Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. September 2014 und endet mit Ablauf des 29. Februar 2024, sofern die Laufzeit nicht durch Kündigung (siehe Abschnitte „4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger“ und „4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH“) endet. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ist ab dem 01. März 2021 jährlich zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrages am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“), sofern die Laufzeit nicht vorher durch Kündigung endet. Demnach erfolgt die Rückzahlung der letzten 25 % des ursprünglichen Nennbetrages am 01. März 2024, sofern die Laufzeit nicht vorher durch Kündigung endet. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum gekündigten Nennbetrag am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der wirksam gekündigten Laufzeit.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit 4,5 % p.a. nach der Zinsmethode act/act verzinst.

4.3.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird und nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per Einschreiben und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

Eine Kündigung, die entweder aufgrund des vorstehenden Kündigungsgrundes Nr. 1 oder Nr. 4 ausgesprochen wird, wird nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben diesen Kündigungsgründen gleichzeitig auch einer oder mehrere der anderen Kündigungsgründe vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Gläubigerversammlung (siehe Abschnitt „4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber“) dies binnen drei Monaten beschließt.

4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

4.3.5 Besicherung der Anleihe

Die Besicherung der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ wird durch die gesonderte vertragliche Bestellung einer oder mehrerer Sicherheiten erfolgen.

4.3.5.1 Pfandrechtsbestellung und Sicherungsfall

Die Besicherung der Anleihe soll durch die Verpfändung von Kommanditanteilen an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG („Sicherheit“)

erfolgen. Diese Sicherheit ist mit Wirkung bis spätestens zum 31. Januar 2015 zu bestellen. Die Bestellung der Sicherheit dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche des jeweiligen Anleihegläubigers gegenüber der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den gegenständlichen Anleihebedingungen ausschließlich von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung, soweit der Sicherungsfall eintritt. Der Sicherungsfall tritt ein, wenn die Emittentin mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät und bei dem Sicherheitentreuhanders Erklärungen der Anleihegläubiger zur Verwertung der Sicherheit innerhalb von 30 Tagen Kalendertagen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrages entsprechen.

4.3.5.2 Bestellung von Ersatzsicherheiten

Die Emittentin ist berechtigt, Ersatzsicherheiten zur Besicherung der Anleihe zu bestellen.

4.3.5.3 Vollmachtserteilung

Die Anleihegläubiger bevollmächtigen den Sicherheitentreuhanders, die Bestellung der Sicherheit im Interesse des jeweiligen Anleihegläubigers anzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Sicherheit erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

4.3.5.4 Verfügung über die Sicherheit und Verwertung der Sicherheit

Die Emittentin ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Sicherheitentreuhanders über die Sicherheit zu verfügen.

Kommt die Emittentin mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die Sicherheit durch den Sicherheitentreuhanders zu verwerten, soweit bei dem Sicherheitentreuhanders diesbezügliche Erklärungen der Anleihegläubiger innerhalb von 30 Kalendertagen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrages entsprechen. Die Einzelheiten der Verwertung richten sich dabei nach dem bis zum 31. Januar 2015 abzuschließenden Sicherheitenbestellungsvertrag.

4.3.5.5 Verpflichtungserklärungen

Die Emittentin ist verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen oder sich an Handlungen zu beteiligen, die dazu führen oder führen könnten, dass die künftige Sicherheit mit Drittrechten belastet wird. Auch nimmt sie des Weiteren keine Handlungen vor oder beteiligt sich an Handlungen, die aus irgendeinem Grund mit der Bestellung der Sicherheit oder mit dem Sicherungszweck nicht vereinbar sind, oder die die Sicherheiten und Rechte der Anleihegläubiger beeinträchtigen, umgehen oder schädigen könnten.

4.3.5.6 Informationspflichten

Die Emittentin ist verpflichtet, unverzüglich bekanntzumachen, wenn ein Dritter behauptet, Rechte an der zu bestellenden oder bestellten Sicherheit oder Teilen davon zu haben oder für den Fall, dass ein Pfändungsbeschluss in Bezug auf die Sicherheit ergeht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger.

4.3.5.7 Einsichts- und Prüfungsrechte des Anleihegläubigers

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Sicherheitentreuhanders auf Verlangen alle Auskünfte, Nachweise und Urkunden zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung, Bewertung und zur Geltendmachung der Bestellung der Sicherheit erforderlich sind. Der Anleihegläubiger überträgt dem Sicherheitentreuhanders sein Recht, die Herausgabe dieser Informationen zu verlangen. Dieses Verlangen ist von dem Sicherheitentreuhanders im Interesse des Anleihegläubigers auszuführen.

4.3.5.8 Sicherheitenfreigabe

Der Sicherheitentreuhanders gibt die im Interesse des jeweiligen Anleihegläubigers gehaltene Sicherheit und etwaige zusätzliche Sicherheiten jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der endgültigen Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten frei. Der Sicherheitentreuhanders ist schon vor vollständiger Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten verpflichtet, auf Verlangen der Emittentin, die ihm im Interesse des jeweiligen Anleihegläubigers bestellte Sicherheit sowie auch etwaige andere ihm bestellte Sicherheiten nach seiner Wahl an die Anleiheschuldnerin ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend überschreitet. Der realisierbare Wert der Sicherheit bestimmt sich nach dem Gesamtnennbetrag im Zeitpunkt des Freigabeverlangens inklusive der zu diesem Zeit-

punkt fälligen Zinsen. Von dem vorstehend festgestellten Wert ist der Wert vorrangiger Rechte Dritter abzuziehen. Zudem wird ein Sicherungsabschlag wegen möglicher Mindererlöse vorgenommen, dessen Höhe jedoch erst im Zeitpunkt des Freigabeverlangens ermittelt werden kann.

4.3.5.9 Übertragung

Eine Übertragung der Sicherheit erfolgt aufgrund der Akzessorität der Pfandrechte gleichzeitig mit Übertragung der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen. Das Verwalten der Sicherheit erfolgt auch in diesem Fall weiter über den Sicherheitentreuhand.

4.3.5.10 Haftung des Anleihegläubigers

Der Anleihegläubiger haftet nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüche und Forderungen, die der Anleiheschuldnerin entstehen oder von ihr eingegangen oder gegen sie geltend gemacht werden, außer im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüchen und Forderungen, die auf Grund vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit des Anleihegläubigers aus der Sicherungsvereinbarung dieser Anleihebedingungen entstehen.

4.3.6 Die Sicherheiten-Treuhand

4.3.6.1 Bestellung des Sicherheitentreuhanders, Pflichten des Sicherheitentreuhanders

Die Anleiheschuldnerin bestellt einen Sicherheitentreuhand zur Vornahme der nachfolgenden Treuhandtätigkeiten. Der Sicherheitentreuhand verwaltet die nach diesen Bedingungen zu bestellende Sicherheit. Zu den Pflichten des Sicherheitentreuhanders gehören:

- Vertretung der Anleihegläubiger bei der Bestellung der Sicherheit gegenüber der Anleiheschuldnerin;
- Sofern erforderlich, die Sicherheit entsprechend diesen Bedingungen einzuziehen, die Sicherheit freizugeben und an die Anleiheschuldnerin rückzuübertragen;
- Die Sicherheiten, die er gemäß diesem Vertrag verwaltet, als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten;
- Im Falle der Insolvenz der Anleiheschuldnerin das Absonderungsrecht zur vorzugsweisen Befriedigung gemäß § 166 bis § 171 InsO aus der Sicherheit im Interesse der Anleihegläubiger geltend zu machen;
- Während der Laufzeit der Schuldverschreibung bei begründeten Zweifeln an der Werthaltigkeit der Sicherheit zu überprüfen, ob der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend überschreitet;
- Im Fall einer Untersicherung der Schuldverschreibung die Anleiheschuldnerin aufzufordern, im Umfang der Untersicherung zugunsten der Anleihegläubiger weitere Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG oder eine Ersatzsicherheit zu bestellen. Ist eine solche Nachbesicherung zur Schließung der Besicherungslücke nicht möglich, wird die Anleiheschuldnerin in Absprache mit dem Sicherheitentreuhand die Maßnahmen ergreifen, die notwendig und angemessen sind, um den Anleihegläubigern die ihnen zustehenden Sicherheiten einzuräumen.

4.3.6.2 Sicherheitentreuhand

Sicherheitentreuhand für die Schuldverschreibung ist die ENERTRAG Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, geschäftsansässig unter Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Sicherheitentreuhand zu bestellen, der den spezifischen Anforderungen der Treuhand für die Schuldverschreibung gerecht wird.

Der Sicherheitentreuhand ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.3.6.3 Auskunft und Weisung

Der Sicherheitentreuhand hat den Anleihegläubigern und der Emittentin auf Anfrage über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen

Feststellungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen. Der Sicherheitentreuhand ist an Weisungen der Anleihegläubiger oder der Anleiheschuldnerin nicht gebunden. Der Sicherheitentreuhand ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Anleiheschuldnerin einzusehen, soweit sie sich auf die Schuldverschreibung und die der Sicherung dienenden Kommanditanteile beziehen.

4.3.6.4 Vergütung

Der Sicherheitentreuhand erhält von der Emittentin während der Laufzeit der Treuhandtätigkeit eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung beträgt jährlich grundsätzlich 2.500 € zzgl. Umsatzsteuer; im Sicherungsfall beträgt die Vergütung jährlich 5.000 €. Die Vergütung ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig.

4.3.6.5 Haftungsbeschränkungen des Sicherheitentreuhanders

- Der Sicherheitentreuhand haftet für Pflichtverletzungen, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Sicherheitentreuhand nur bei Verletzung einer Pflicht im Sinne der Ziff. 14.2 der Anleihebedingungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.
- Sofern der Sicherheitentreuhand für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Sicherheitentreuhand nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.
- Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Sicherheitentreuhanders, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich der Sicherheitentreuhand zur Vertragserfüllung bedient.
- Ansprüche auf Schadenersatz — gleich aus welchem Rechtsgrund — verjähren in drei Jahren ab ihrer Entstehung, soweit gesetzlich nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- Der Sicherheitentreuhand hat die Emissionsunterlagen der Schuldverschreibung nicht geprüft. Er übernimmt keine Haftung für deren Inhalt.
- Der Sicherheitentreuhand haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Anleiheschuldnerin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten begründet hat.

4.4 Besteuerung

4.4.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Prospektes geltende deutsche Rechtslage sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung in Deutschland kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird jedem Anleger empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

4.4.2 Laufende Zinserträge

Die laufenden Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapital-

vermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen.

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

4.4.3 Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die depotführenden Banken ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, sodass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der Einnahmen zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5 % der Kapitalertragsteuer). Sofern der depotführende Bank ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z. B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei dem depotführenden Kreditinstitut einzureichen.

4.4.4 Sparerfreibetrag

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 801 € (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602 €.

4.4.5 Stückzinsen

Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Im Rahmen der persönlichen Steuerschuld des Anlegers kann dieser die Stückzinsen als negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

4.4.6 Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen, wie Zinseinnahmen, der Kapitalertragsteuer.

4.4.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

4.5 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Serie von Teilschuldverschreibungen können unter bestimm-

ten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Der Handel mit Teilschuldverschreibungen der Emittentin wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commissions unter dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Daher dürfen die Teilschuldverschreibungen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie an Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden. Gleiches gilt für die Staatsbürger Australiens, Japans, Kanadas und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Voraussetzung für den Kauf der Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

4.5.2 Gesamtsumme der Emission

Der Gesamtnennbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ beträgt 7.300.000 € (sieben Millionen dreihunderttausend Euro).

Insgesamt wird eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von 7.300.000 € (sieben Millionen dreihunderttausend Euro) zum Erwerb angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Serie der Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, zu begeben, wobei ein solches Angebot – sofern öffentlich – prospektpflichtig sein kann. Gleiches gilt für die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten.

4.5.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen der Serie erfolgt jeweils zu 100 % des Nennbetrags von 500 € je Teilschuldverschreibung. Daneben hat der Anleger Stückzinsen grundsätzlich zu leisten, wenn der Erwerb der Teilschuldverschreibungen nach Beginn des Zinslaufes (01. September 2014) erfolgt. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausbezahlt werden, obwohl er die Teilschuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. D. h. zeichnet der Anleger die Teilschuldverschreibungen z. B. erst am 01. Dezember 2014, so bekommt er am 02. März 2015 Zinsen für den gesamten ersten Zinslauf (01. September 2014 bis 28. Februar 2015), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 01. Dezember 2014 bis zum 28. Februar 2015 zustehen würden. Des Weiteren hat ein Zeichner auch die Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

4.5.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibung beträgt fünf Stück (2.500 €). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen, jedoch durch die Höhe des noch nicht gezeichneten Nennbetrages der Schuldverschreibung beschränkt.

4.5.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen der Serie werden ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich dem 19. August 2014, bis Ablauf des zwölften Monats nach Billigung des Prospektes öffentlich zur Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten.

Die Teilschuldverschreibungen können in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Teilschuldverschreibungen gezeichnet werden können.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins und Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen) zum im Zeichnungsschein vereinbarten Zeitpunkt wird dem Anleger unverzüglich die Annahme seiner Zeichnung mitgeteilt (siehe aber auch Abschnitt „4.5.6 Zeichnungsreduzierung“) und eine Bestätigung zugesandt.

Die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen nach Bezahlung des Erwerbspreises geliefert.

Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Teilschuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats.

4.5.6 Zeichnungsreduzierung

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich durch die Emittentin. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin.

4.5.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

4.5.8 Zahlstelle

Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibung ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufes sowie den Nennbetrag zu der jeweiligen Fälligkeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.5.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

4.5.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

4.5.11 Offenlegung des Angebots

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung wird von der Emittentin nach dem Ende der Zeich-

nungsfrist, spätestens jedoch am 17. August 2015, auf der Internetseite <https://energiezins.enertrag.com> veröffentlicht.

4.5.12 Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes, in der Bundesrepublik Deutschland sowie gegebenenfalls in weiteren Ländern, in die der Prospekt notifiziert wird, und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibung übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.6 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt oder die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen ist zum Datum des Prospektes nicht geplant. Allerdings behält sich die Emittentin nach Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibung oder deren Schließung die Stellung eines entsprechenden Antrags vor.

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Je nach Geschäftsverlauf und Erfolg dieser Emission wird die Emittentin weitere Kapitalanlagen öffentlich zum Erwerb anbieten. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wurde noch nicht gestellt.

Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediäres für den Sekundärhandel.

4.7 Zusätzliche Angaben

Von den Abschlussprüfern der Emittentin wurden mit Ausnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013/2014, für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. März 2013 und für das Geschäftsjahr 2012 keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

In den Prospekt wurde keine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein öffentliches Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibung erstellt.

5. Anhang

5.1 Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ – WKN A11QNW /ISIN DE000A11QNW5

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde;

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal, bezeichnet;

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.10 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der Teilschuldverschreibungen in Euro. Der ursprüngliche Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 7.300.000 € (sieben Millionen dreihunderttausend Euro);

1.5 Kapitalmarktverbindlichkeit

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

1.6 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;

1.7 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;

1.8 Sicherheit

Sicherheit hat die in Ziff. 13.1.1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;

1.9 Sicherheitstreuhänder

Sicherheitstreuhänder hat die in Ziff. 14.1 und 14.2 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;

1.10 TARGET2-Geschäftstag

Ein TARGET2-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.11 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubigerin zerlegt ist;

1.12 Ursprünglicher Nennbetrag

Der ursprüngliche Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen beträgt 500 €;

1.13 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion;

1.14 Zinslauf

Der Zinslauf bezeichnet den in Ziff. 3.3 bestimmten Zeitraum.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

2.1 Ursprünglicher Nennbetrag und Stückelung

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH mit Sitz in Dauerthal mit der Emissionsbezeichnung Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ im Gesamtnennbetrag von anfangs bis zu 7.300.000 € (sieben Millionen dreihunderttausend Euro) ist in bis zu 14.600 Teilschuldverschreibungen im ursprünglichen Nennbetrag zu je 500 € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2 Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2024 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Sofern weitere Teilschuldverschreibungen durch die Anleiheschuldnerin begeben werden, die den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung „ENERTRAG ErtragsZins I“ erhöhen, verpflichtet sich die Anleiheschuldnerin, die Sicherheit in entsprechender Höhe anzupassen. Soweit bei dem Sicherheitstreuhänder ein begründeter Anlass zu Zweifeln an der Werthaltigkeit der Sicherheit besteht, ist die Werthaltigkeit der Sicherheit durch den Sicherheitstreuhänder zu prüfen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 4,5 % p.a. fest verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf eines jeden Zinslaufes von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, erster Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. September 2014 und endet am 28. Februar 2015. Im Folgenden beginnt der Zinslauf jeweils am 01. März eines Kalenderjahres und endet jeweils am 28. Februar (bei einem Schaltjahr am 29. Februar) des folgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. März 2023 und endet am 29. Februar 2024. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen gemäß Ziff. 3.1 endet zum Ablauf des letzten Zinslaufes.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen

Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 02. März 2015. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 29. Februar 2024 fällig.

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Ver-

bindlichkeiten aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Verzug, Übertragung, Sicherheitenübertragung, Rükckerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. September 2014 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 29. Februar 2024. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag beginnend ab dem 01. März 2021 zurückzahlen. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ist vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9 ab dem 01. März 2021 jährlich zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrages am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des jeweiligen Zinslaufes (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zur Zahlung fällig. Soweit die Laufzeit durch Kündigung vorzeitig beendet wird, erfolgt die Rückzahlung zum gekündigten Nennbetrag am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der wirksam gekündigten Laufzeit.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am jeweiligen Rückzahlungstag gemäß Ziff. 5.1 zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1, nach der Methode act/act verzinst.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich.

5.4 Sicherheitenübertragung

Die Sicherheit geht mit Übertragung der Teilschuldverschreibungen über.

5.5 Rükckerwerb eigener Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin, wobei in diesen Fällen eine Einziehung nicht erforderlich ist.

6. Zahlungen

6.1 Zahlung und Wahrung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gema Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Betrage in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

6.2 Art und Weise der Zahlungen

Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Betrage an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleiheglaubiger berweisen. Samtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Hhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenber den Anleiheglaubigern.

7. Rang, dingliche Sicherheit

Die Teilschuldverschreibungen begrnden unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und zuknftig dinglich zu besichernde Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nach Besicherung auch mit allen anderen dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebhren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleiheglaubigern zusatzliche Betrage als Ausgleich fr auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Betrage zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleiheglaubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebhren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleiheglaubiger.

9. Kndigungsrechte

9.1 Ordentliches Kndigungsrecht

Ein ordentliches Kndigungsrecht des Anleiheglaubigers besteht nicht. Ein Recht zur auerordentlichen Kndigung des Vertrages bleibt hierdurch unberhrt, wenn ein Kndigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhaltnisses einer Vertragspartei aus wichtigen Grnden in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kndigungsrecht Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt unter Einhaltung einer Kndigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jahrlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kndigen. Der Rckzahlungsbetrag ist dann nach Magabe der Ziff. 5 zur Zahlung fallig.

9.3 Form der Kndigung

Die Kndigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kndigungsgrnde fr die Anleiheglaubiger

10.1 Kndigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleiheglaubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzglich zu kndigen und deren Rckzahlung zum Nennbetrag zuzglich etwaiger bis zum Tage der Rckzahlung (ausschlielich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfahigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 ein Insolvenzverfahren ber das Vermgen der Anleiheschuldnerin erffnet und nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Erffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Erffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung langer als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierber von dem Anleiheglaubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleiheglaubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfllen oder zu beachten, oder

10.1.5 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Manahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtstrager), sofern dieser andere Rechtstrager alle Verpflichtungen bernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kndigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kndigungsgrund vor Ausbung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kndigung

Die Kndigung durch den Anleiheglaubiger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleiheglaubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotfhrenden Institutes betreffend die Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kndigungserklrung sendet. Voraussetzung fr die Auszahlung von aufgrund der Kndigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Betrage ist die bertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleiheglaubigers an die Anleiheschuldnerin.

10.3 Wirksamkeit der Kndigung

Bei den Kndigungsgrnden der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.4 wird eine Kndigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kndigungserklrungen ber Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des jeweils valutierenden Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kndigungsgrnden der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kndigungsgrnde der Ziff. 10.1.2, Ziff. 10.1.3 und Ziff. 10.1.5 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Verffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger.

12. Gläubigerversammlung

12.1 Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gläubigerversammlung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts betreffend die Teilschuldverschreibungen über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Für die Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

13. Besicherung der Anleihe

13.1 Sicherheitenbestellung

Die Besicherung der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ erfolgt durch die gesonderte vertragliche Bestellung einer oder mehrerer Sicherheiten nach Maßgabe der folgenden Regelungen zugunsten der Anleihegläubiger:

13.1.1 Pflicht zur Pfandrechtebestellung

Die Besicherung der Anleihe hat durch die Verpfändung von den Kommanditanteilen an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG („Sicherheit“) zu erfolgen. Die Sicherheit ist mit Wirkung bis spätestens zum 31. Januar 2015 („dinglicher Stichtag“) zu bestellen.

Das Recht eines jeden Anleihegläubigers aus und an der Sicherheit bestimmt sich dabei nur nach der Höhe der besicherten Verbindlichkeit (vgl. Ziff. 13.1.3 dieser Bedingungen).

13.1.2 Vollmachtserteilung

Die Anleihegläubiger bevollmächtigen den Sicherheitstreuhänder, die Bestellung der Sicherheit im Interesse des jeweiligen Anleihegläubigers anzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Sicherheit erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

13.1.3 Sicherungszweck

Die Sicherheitenbestellung gemäß diesen Anleihebedingungen dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche des jeweiligen Anleihegläubigers gegenüber der Anleiheschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ ausschließlich von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung („besicherte Verbindlichkeiten“).

13.1.4 Gesetzliche Pfandrechte Dritter

Bestehen gesetzliche Pfandrechte Dritter an der Sicherheit, hat die Anleiheschuldnerin auf erstes schriftliches Verlangen des Sicherheitstreuhänders deren Zahlung nachzuweisen.

13.1.5 Verfügung über die Sicherheit

Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Sicherheitstreuhänders über die Sicherheit zu verfügen.

13.1.6 Verwertung der Sicherheit

Kommt die Anleiheschuldnerin mit einer Zahlungsverpflichtung unter diesen Anleihebedingungen in Verzug, ist die Sicherheit durch den Sicherheitstreuhänder zu verwerten, soweit bei dem Sicherheitstreuhänder diesbezügliche Erklärungen der Anleihegläubiger innerhalb von 30 Kalendertagen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrages (vgl. Ziff. 2.1 dieser Bedingungen) entsprechen (der „Sicherungsfall“). Die Einzelheiten der Verwertung richten sich nach dem Sicherheitenbestellungsvertrag.

13.2 Zusicherungen

Die Anleiheschuldnerin gibt gegenüber den Anleihegläubigern die nachfolgenden Zusicherungen ab:

13.2.1 Kein Rechtsverstoß

Mit dem Abschluss und der Erfüllung der Sicherungsvereinbarungen dieser Bedingungen wird die Anleiheschuldnerin weder wesentliche Gesetze oder sonstige auf sie anwendbare Rechtsvorschriften noch auf sie anwendbare Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder wesentliche Bedingungen anderer von ihr eingegangener Verträge verletzen.

13.2.2 Wirksamkeit der zu begründenden Verpflichtungen

Die Sicherungsvereinbarung dieser Bedingungen wird wirksame, rechtmäßige und bindende Verpflichtungen begründen und den Anleihegläubigern einen wirksamen Anspruch auf Bestellung der Sicherheit gewähren.

13.3 Verpflichtungserklärungen

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen oder sich an Handlungen zu beteiligen, die dazu führen oder führen könnten, dass die künftige Sicherheit mit Drittrechten belastet wird. Auch nimmt sie des Weiteren keine Handlungen vor oder beteiligt sich an Handlungen, die aus irgendeinem Grund mit der Bestellung der Sicherheit oder mit dem Sicherungszweck gemäß Ziff. 13.1.3 nicht vereinbar sind, oder die die Sicherheiten und Rechte der Anleihegläubiger unter diesen Bedingungen beeinträchtigen, umgehen oder schädigen könnten.

13.4 Informationspflichten

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntzumachen, wenn ein Dritter behauptet, Rechte an der zu bestellenden oder bestellten Sicherheit oder Teilen davon zu haben oder für den Fall, dass ein Pfändungsbeschluss in Bezug auf die Sicherheit ergeht.

13.5 Einsichts- und Prüfungsrechte des Anleihegläubigers

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, dem Sicherheitstreuhänder auf Verlangen alle Auskünfte, Nachweise und Urkunden zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung, Bewertung und zur Geltendmachung der Bestellung der Sicherheit erforderlich sind. Der Anleihegläubiger überträgt dem dies annehmenden Sicherheitstreuhänder sein Recht, die Herausgabe dieser Informationen zu verlangen. Dieses Verlangen ist von dem Sicherheitstreuhänder im Interesse des Anleihegläubigers auszuführen und mindestens drei Bankarbeitstage im Voraus anzukündigen (geltend zu machen). Etwaig erforderliche Prüfungen der Werthaltigkeit erfolgen auf Kosten der Anleiheschuldnerin.

13.6 Sicherheitenfreigabe

Der Sicherheitentreuhänder gibt die im Interesse des jeweiligen Anleihegläubigers gehaltene Sicherheit und etwaige zusätzliche Sicherheiten jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der endgültigen Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten frei. Der Sicherheitentreuhänder ist schon vor vollständiger Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten verpflichtet, auf Verlangen der Anleiheschuldnerin, die ihm im Interesse des jeweiligen Anleihegläubigers bestellte Sicherheit sowie auch etwaige andere ihm bestellte Sicherheiten nach seiner Wahl an die Anleiheschuldnerin ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend überschreitet. Der realisierbare Wert der Sicherheit bestimmt sich nach dem Gesamtnennbetrag im Zeitpunkt des Freigabeverlangens inklusive der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen. Von dem vorstehend festgestellten Wert ist der Wert vorrangiger Rechte Dritter abzuziehen. Zudem wird ein Sicherungsabschlag wegen möglicher Mindererlöse vorgenommen, dessen Höhe jedoch erst im Zeitpunkt des Freigabeverlangens ermittelt werden kann.

13.7 Bestellung von Ersatzsicherheiten

Die Emittentin ist berechtigt, Ersatzsicherheiten zur Besicherung der Mittel im Sinne der Ziff. 13.6 zu bestellen.

13.8 Übertragung

Eine Übertragung der Sicherheit erfolgt aufgrund der Akzessorität der Pfandrechte gleichzeitig mit Übertragung der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen. Das Verwalten der Sicherheit erfolgt auch in diesem Fall weiter über den Sicherheitentreuhänder.

13.9 Haftung des Anleihegläubigers

Der Anleihegläubiger haftet nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüche und Forderungen, die der Anleiheschuldnerin entstehen oder von ihr eingegangen oder gegen sie geltend gemacht werden, außer im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüchen und Forderungen, die auf Grund vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit des Anleihegläubigers aus der Sicherungsvereinbarung dieser Anleihebedingungen entstehen.

14. Sicherheiten-Treuhand

14.1 Sicherheitentreuhänderbestellung

Die Anleiheschuldnerin bestellt einen Sicherheitentreuhänder zur Vornahme der nachfolgenden Treuhandtätigkeiten. Der Sicherheitentreuhänder verwaltet die nach diesen Bedingungen zu bestellende Sicherheit.

14.2 Pflichten des Sicherheitentreuhänders

- 14.2.1 Vertretung der Anleihegläubiger bei der Bestellung der Sicherheit gegenüber der Anleiheschuldnerin;
- 14.2.2 Sofern erforderlich, die Sicherheit entsprechend diesen Bedingungen einzuziehen, die Sicherheit freizugeben und an die Anleiheschuldnerin rückzuübertragen;
- 14.2.3 Die Sicherheiten, die er gemäß diesem Vertrag verwaltet, als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten;
- 14.2.4 Im Falle der Insolvenz der Anleiheschuldnerin das Absonderungsrecht zur vorzugsweisen Befriedigung gemäß § 166 bis § 171 InsO aus der Sicherheit im Interesse der Anleihegläubiger geltend zu machen;
- 14.2.5 Während der Laufzeit der Schuldverschreibung bei begründeten Zweifeln an der Werthaltigkeit der Sicherheit zu überprüfen, ob diese dem in Ziff. 13.6 genannten Wert entspricht;

14.2.6 Im Fall einer Untersicherung der Schuldverschreibung die Anleiheschuldnerin aufzufordern, im Umfang der Untersicherung zugunsten der Anleihegläubiger weitere Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG oder eine Ersatzsicherheit zu bestellen. Ist eine solche Nachbesicherung zur Schließung der Besicherungslücke nicht möglich, wird die Anleiheschuldnerin in Absprache mit dem Sicherheitentreuhänder die Maßnahmen ergreifen, die notwendig und angemessen sind, um den Anleihegläubigern die ihnen zustehenden Sicherheiten einzuräumen.

14.2.7 Der Sicherheitentreuhänder ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

14.3 Auskunft und Weisung

Der Sicherheitentreuhänder hat den Anleihegläubigern und der Anleiheschuldnerin auf Anfrage über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen. Der Sicherheitentreuhänder ist an Weisungen der Anleihegläubiger oder der Anleiheschuldnerin nicht gebunden. Der Sicherheitentreuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Anleiheschuldnerin einzusehen, soweit sie sich auf die Schuldverschreibung und die der Sicherung dienenden Kommanditanteile beziehen.

14.4 Vergütung

Der Sicherheitentreuhänder erhält von der Anleiheschuldnerin während der Laufzeit der Treuhandtätigkeit eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung beträgt jährlich grundsätzlich 2.500 € zzgl. Umsatzsteuer; im Sicherungsfall beträgt die Vergütung jährlich 5.000 €. Die Vergütung ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig.

14.5 Haftungsbeschränkungen des Sicherheitentreuhänders

14.5.1 Der Sicherheitentreuhänder haftet für Pflichtverletzungen, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Sicherheitentreuhänder nur bei Verletzung einer Pflicht im Sinne der Ziff. 14.2, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss ausgeschlossen.

14.5.2 Sofern der Sicherheitentreuhänder für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Sicherheitentreuhänder nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

14.5.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Sicherheitentreuhänders, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich der Sicherheitentreuhänder zur Vertragserfüllung bedient.

14.5.4 Ansprüche auf Schadenersatz — gleich aus welchem Rechtsgrund — verjähren in drei Jahren ab ihrer Entstehung, soweit gesetzlich nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

14.5.5 Der Sicherheitentreuhänder hat die Emissionsunterlagen der Schuldverschreibung nicht geprüft. Er übernimmt keine Haftung für deren Inhalt.

14.5.6 Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Anleiheschuldnerin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten begründet hat.

14.6 Eingesetzter Sicherheitstreuhänder

Sicherheitstreuhänder für die Schuldverschreibung ist ENERTRAG Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, geschäftsansässig unter Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Sicherheitstreuhänder zu bestellen, der den spezifischen Anforderungen der Treuhandschaft für die Schuldverschreibung gerecht wird.

14.7 Ausnahmen von der Treuhand

Die Treuhand erfasst nicht die Geltendmachung weiterer abgetretener Rechte.

15. Änderungen der Anleihebedingungen

15.1 Einseitige Änderungen

Die Anleiheschuldnerin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen:

- 15.1.1 Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
- 15.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;
- 15.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, insbesondere sofern die Ermächtigung der Ziff. 2.3 in Anspruch genommen wird.

15.2 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

15.3 Gläubigerversammlung

Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes möglich.

16. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Ersetzungsbefugnis

16.1 Rechtswahl

Form und Inhalt der Schuldverschreibung und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, des Sicherheitstreuhänders und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

16.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

16.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

16.4 Maßgebliche Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

16.5 Ersetzungsbefugnis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntmachen.

Dauerthal, 16. Mai 2014

Geschäftsführer der ENERTRAG EnergieZins GmbH

Dauerthal, 16. Mai 2014

Geschäftsführer der ENERTRAG Treuhand Vermögensverwaltung GmbH

6. Finanzteil

6.1 Jahresabschluss zum 31. März 2014

6.1.1 Bilanz zum 31. März 2014

AKTIVA	31.03.2014 EUR	31.03.2013 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.712,00	16.079,00
Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.038.986,98	11.575.000,00
Ausleihungen an Gesellschafter	5.791.113,25	5.923.913,86
	16.830.100,23	17.498.913,86
	16.844.812,23	17.514.992,86
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.713.327,58	3.468.815,85
Forderungen gegen Gesellschafter	904.335,84	1.857.895,22
Sonstige Vermögensgegenstände	459.036,58	785.155,54
	10.076.700,00	6.111.866,61
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	4.500,00	4.500,00
Guthaben bei Kreditinstituten	344.147,64	690.317,39
	10.425.347,64	6.806.684,00
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.309.036,51	1.112.557,57
	28.579.196,38	25.434.234,43

PASSIVA	31.03.2014	31.03.2013
	EUR	EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	947.359,81	947.359,81
Bilanzgewinn	443.146,82	0,00
Genussrechtskapital	5.360.171,01	5.348.782,75
	6.801.677,64	6.347.142,56
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	251.842,64	65.901,50
Sonstige Rückstellungen	19.500,00	25.000,00
	271.342,64	90.901,50
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	18.563.000,00	16.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	576,44	452,70
Sonstige Verbindlichkeiten	1.838.673,73	1.684.416,96
- davon aus Steuern: EUR 236,23 (Vorjahr: EUR 244,25)		
	20.402.250,17	17.684.869,66
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.103.925,93	1.311.320,71
	28.579.196,38	25.434.234,43

6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014

	2013/2014 EUR	Rumpfgeschäftsjahr 2013 EUR
Umsatzerlöse	582.271,96	46.877,93
Sonstige betriebliche Erträge	11.735,35	255,00
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-15.000,00	-3.750,00
Soziale Abgaben	-2.356,12	-806,46
Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.367,00	-456,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-238.652,94	-71.770,48
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.015.571,35	524.634,02
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.975.536,45 (Vorjahr: EUR 433.252,67)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.183.080,13	-363.094,01
Vergütung für Genussrechtskapital	-392.667,37	-97.581,55
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	776.455,10	34.308,45
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-333.308,28	-4.590,23
Jahresüberschuss	443.146,82	29.718,22
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00	-29.718,22
Bilanzgewinn	443.146,82	0,00

6.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 1. April 2013 ihr Geschäftsjahr umgestellt. Die in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge sind daher nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. zwei Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von ca. vier Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 4.524,56.

Die **Anleihen** betreffen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 18.563 Inhaberschuldverschreibungen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000, Inhaberschuldverschreibungen 2017 von TEUR 4.000,00 und die Neuemissionen 2022 über ein Volumen von TEUR 2.563; davon haben TEUR 14.563 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind i.H.v. TEUR 1.214 innerhalb eines Jahres fällig; es gibt keine sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die gezahlten Ertragsteuern betragen TEUR 147.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl. Ing., Uckerland Einzelprokura.

Dauerthal, den 15. Mai 2014



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.1.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung wurde im Geschäftsjahr umgestellt und erfolgt erstmalig gemäß DRS 2 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC). Die Änderungen im Vergleich zum Vorjahr betreffen die Positionen Jahresergebnis sowie Forderungen im Verbundbereich.

	TEUR	2013/2014 TEUR	Rumpfgeschäftsjahr 2013 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsen	3		-34
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1		0
+ Zunahme der Rückstellungen	180		19
-/+ Abnahme/Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-145		-756
-/+ Abnahme/Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-644		88
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	155		93
- Abnahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	0		-73
-/+ Abnahme/Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	-207		213
+ Zinseinzahlungen	1.311		778
- Zinsauszahlungen	-1.360		-328
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-706	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.275		-2.450
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	2.944		0
+ Einzahlungen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0		1.505
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-13.254		-1.800
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	10.371		19
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.214	-2.726
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	11		8
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	2.563		1.799
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2012)	0		-4.000
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		2.574	-2.193
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-346	-4.919
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	690		5.609
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		344	690

6.1.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis 31. März 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



ppa. Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 15. Mai 2014

6.2 Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 2013

6.2.1 Bilanz zum 31. März 2013

AKTIVA	31.03.2013 EUR	31.12.2012 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.079,00	16.535,00
Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.575.000,00	9.125.000,00
Ausleihungen an Gesellschafter	5.923.913,86	5.925.000,00
	17.498.913,86	15.050.000,00
	17.514.992,86	15.066.535,00
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.468.815,85	2.922.086,03
Forderungen gegen Gesellschafter	1.857.895,22	1.096.857,36
Sonstige Vermögensgegenstände	785.155,54	174.448,54
	6.111.866,61	4.193.391,93
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere – verbundene Unternehmen	4.500,00	1.509.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten		
	690.317,39	5.608.749,73
	6.806.684,00	11.311.141,66
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	1.112.557,57	967.636,55
	25.434.234,43	27.345.313,21

PASSIVA	31.03.2013 EUR	31.12.2012 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	947.359,81	917.641,59
Genussrechtskapital	5.348.782,75	5.340.874,56
	6.347.142,56	6.309.516,15
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	65.901,50	51.901,50
Sonstige Rückstellungen	25.000,00	20.000,00
	90.901,50	71.901,50
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	16.000.000,00	18.201.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	452,70	8.283,59
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	42.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	30.603,30
Sonstige Verbindlichkeiten	1.684.416,96	1.583.810,03
- davon aus Steuern: EUR 244,25 (Vorjahr: EUR 32.489,70)		
	17.684.869,66	19.865.696,92
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.311.320,71	1.098.198,64
	25.434.234,43	27.345.313,21

6.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013

	Rumpfgeschäftsjahr 2013 EUR	2012 EUR
Umsatzerlöse	46.877,93	295.962,17
Sonstige betriebliche Erträge	255,00	113.223,47
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-3.750,00	-15.000,00
Soziale Abgaben	-806,46	-2.372,55
Abschreibungen auf Sachanlagen	-456,00	-2.979,50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71.770,48	-345.128,83
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	524.634,02	1.536.370,11
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 433.252,67 (Vorjahr: EUR 1.130.670,42)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-363.094,01	-1.091.048,53
Vergütung für Genussrechtskapital	-97.581,55	-380.996,91
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.308,45	108.029,43
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.590,23	-68.090,76
Jahresüberschuss	29.718,22	39.938,67
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-29.718,22	-39.938,67
Bilanzgewinn	0,00	0,00

6.2.3 Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Gewinnverwendung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 1. April 2013 ihr Geschäftsjahr umgestellt. Das aktuelle Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge sind daher nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Der **Jahresüberschuss** i.H.v. TEUR 30 wurde vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. drei Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von ca. fünf Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 15.958,10.

Die **Anleihen** betreffen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 12.000 die Neuemissionen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000 und haben damit eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sowie **gegenüber Gesellschaftern** sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind i.H.v. TEUR 1.035 innerhalb eines Jahres fällig; es gibt keine sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/ Dauerthal einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/ Dauerthal erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Rumpfgeschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Rumpfgeschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland ab dem 26. Februar 2013 Einzelprokura.

Dauerthal, den 23.05.2013



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.2.4 Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013

	Rumpfgeschäftsjahr		
	TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsein- / Zinsauszahlungen	-420		-578
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	0		3
+ Zunahme der Rückstellungen	19		10
- Gewinn aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	0		-49
- Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-756		-569
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	474		-326
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	93		894
-/+ Abnahme / Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	-73		24
+ Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	213		804
+ Zinseinzahlungen	778		1.159
- Zinsauszahlungen	-328		-541
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		0	831
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.450		-15.050
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	0		185
+ Einzahlungen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.505		0
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-1.800		-3.075
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	19		11.167
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.726	-6.773
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	8		47
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	1.799		10.201
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2012)	-4.000		0
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-2.193	10.248
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-4.919	4.306
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	5.609		1.303
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		690	5.609

6.2.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENERTRAG EnergieZins GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie der Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



ppa. Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 19. September 2013

6.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

6.3.1 Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.535,00	19.514,50
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	135.996,70
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.125.000,00	9.455.000,00
Ausleihungen an Gesellschafter	5.925.000,00	0,00
	15.050.000,00	9.590.996,70
	15.066.535,00	9.610.511,20
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.922.086,03	2.330.122,09
Forderungen gegen Gesellschafter	1.096.857,36	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	174.448,54	239.052,54
	4.193.391,93	2.569.174,63
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere – verbundene Unternehmen	1.509.000,00	1.509.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten		
	5.608.749,73	1.302.999,51
	11.311.141,66	5.381.174,14
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	967.636,55	332.798,19
	27.345.313,21	15.324.483,53

PASSIVA	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	917.641,59	877.702,92
Genussrechtskapital	5.340.874,56	5.293.929,36
	6.309.516,15	6.222.632,28
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	51.901,50	15.222,88
Sonstige Rückstellungen	20.000,00	46.201,47
	71.901,50	61.424,35
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	18.201.000,00	8.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.283,59	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.000,00	41.413,58
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	30.603,30	6.903,75
Sonstige Verbindlichkeiten	1.583.810,03	697.747,82
- davon aus Steuern: EUR 32.489,70 (Vorjahr: EUR 385,83)		
	19.865.696,92	8.746.065,15
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.098.198,64	294.361,75
	27.345.313,21	15.324.483,53

6.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 EUR	2011 EUR
Umsatzerlöse	295.962,17	72.024,55
Sonstige betriebliche Erträge	113.223,47	65.122,34
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-15.000,00	-21.250,00
Soziale Abgaben	-2.372,55	-1.983,48
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.979,50	-2.980,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-345.128,83	-181.778,41
Erträge aus Beteiligungen	0,00	302.333,21
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.536.370,11	1.019.324,48
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.130.670,42 (Vorjahr: EUR 887.266,21)		
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	-2.183,90
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.091.048,53	-639.855,69
Vergütung für Genussrechtskapital	-380.996,91	-368.548,93
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	108.029,43	240.224,17
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-337,08
Außerordentliches Ergebnis	0,00	-337,08
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-68.090,76	-79.647,93
Sonstige Steuern	0,00	-1.308,37
Jahresüberschuss	39.938,67	158.930,79
Gewinnvortrag	0,00	272.402,65
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-39.938,67	-431.333,44
Bilanzgewinn	0,00	0,00

6.3.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2012

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Gewinnverwendung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Der **Jahresüberschuss** i.H.v. TEUR 40 wurde vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von drei Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von fünf Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 21.471,62.

Die **Anleihen** betreffen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 4.000 die Anleihe 2012 mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr. Die Rückzahlung dieser Anleihe erfolgte fristgerecht am 02.01.2013. Anleihen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 10.201 betreffen die Neuemissionen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000 und haben damit eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sowie **gegenüber Gesellschaftern** sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind i.H.v. TEUR 1.056 innerhalb eines Jahres fällig; es gibt keine sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/Dauerthal einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/Dauerthal erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland Gesamtprokura mit dem Geschäftsführer.

Dauerthal, den 18.04.2013



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.3.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	TEUR	2012 TEUR	2011 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsein- / Zinsauszahlungen	-578		324
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	3		3
+ Zunahme der Rückstellungen	10		26
- Gewinn aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	-49		0
-/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-569		4
- Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-326		-196
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	894		-60
+ Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	24		45
+/- Zunahme / Abnahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	804		-38
+ Zinseinzahlungen	1.159		860
- Zinsauszahlungen	-541		-1.025
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		831	-57
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-15.050		-4.765
- Stundung von Zinsen auf Finanzanlagen	0		-347
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	185		0
+ Einzahlungen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0		28
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-3.075		-1.712
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	11.167		7.587
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-6.773	791
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	47		137
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	10.201		0
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2010)	0		-2.610
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		10.248	-2.473
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		4.306	-1.739
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	1.303		3.042
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		5.609	1.303

6.3.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie der Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



ppa. Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 20. August 2013

7. Glossar

Begriff	Erläuterung
act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
Aktiengesellschaft (AG)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Grundkapital in Höhe von 50.000 € erforderlich, welches in Aktien zerlegt ist. In Deutschland beträgt der Nennwert einer Aktie mindestens 1 €. Organe der Aktiengesellschaft sind Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.
Anlageentscheidungsbeirat	Gremium der ENERTRAG EnergieZins GmbH zur Freigabe der Investitionsanträge der Geschäftsführung.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit bestimmter, fester oder variabler Verzinsung und fester, meist längerer Laufzeit sowie vereinbarter Rückzahlung.
Beirat	Größere Handelsgesellschaften bilden häufig neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, den Beirat. Zweck des Beirats kann neben der Überwachung der Geschäftsführung auch die Übernahme von Beratungsaufgaben oder die Wahrnehmung einer Schlichtungsfunktion sein (siehe auch „Anlageentscheidungsbeirat“).
Beteiligung	Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Betreibergesellschaft	Eine Betreibergesellschaft ist eine Gesellschaft, die Energieprojekte errichtet und betreibt und die bei Erfüllung der Investitionskriterien eventuell auch für Investitionen durch die Emittentin, z. B. durch Darlehensvergabe oder durch eine Beteiligung infrage kommt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Clearstream Banking AG	Das Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG Clearstream entstand im Jahr 2000 aus der Fusion der internationalen Abwicklungsorganisation Cedel International und der Deutsche Börse Clearing AG, die bis zum Wechsel der Trägerschaft von den deutschen Kreditinstituten zur Deutschen Börse AG im Jahr 1997 Deutsche Kassenverein AG hieß. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften bzw. Effekten in Deutschland. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.
Degression	Die Degression ist der Prozentsatz, um den die Einspeisevergütung jährlich sinkt.
Depot	Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einer Bank. Die Bank übernimmt die Verwaltung der Papiere.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag. Weiterhin kann auch Genussrechtskapital zum Eigenkapital gehören, wenn dieses entsprechend ausgestaltet wurde.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emissionserlös	Der Emissionserlös ist das Kapital, das der Emittentin im Rahmen der Anleihe zufließt.
Emittentin	Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst die Emittentin.
Erneuerbare Energien	Auch regenerative Energien oder Alternativenergien genannt, sind nachhaltige Energiequellen. Erneuerbare Energien sind die Energiegewinnung aus Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse.
Erneuerbare-Energien-Projekte	Projekte, die auf Erzeugung nachhaltig zur Verfügung stehender Energieressourcen (siehe „Erneuerbare Energien“) basieren.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Geschlossene Fonds	Gegenteil zu offenen Fonds. Bei geschlossenen Fonds sind in der Regel der Investitionsgegenstand und das –volumen bereits vorher fixiert und die Anzahl der Anleger ist damit begrenzt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € erforderlich. Bei einer GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern. Organe der GmbH sind mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche, oder, seltener, unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Girosammelverwahrung	Preiswerte, einfache und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Wertpapiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividendenscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapiersammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird vielmehr zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.
Globalschuldverschreibung	Eine Globalschuldverschreibung bezeichnet eine einzelne in einer Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibung, für die keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden.
Globalurkunde	Sammelurkunde für Wertpapiere. Sie dient der Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Grundkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital einer Aktiengesellschaft. Die Einlagen auf das Grundkapital dürfen von der Aktiengesellschaft weder verzinst noch an die Aktionäre zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 50.000 € betragen.
Gruppe	Zusammenschluss rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich abhängiger Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Inhaberschuldverschreibung	Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
Inhaber-Teilschuldverschreibung	Eine Inhaber-Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Inhaberschuldverschreibungen zerlegt ist. Im Gegensatz zu anderen Formen von Teilschuldverschreibungen wird bei einer Inhaber-Teilschuldverschreibung der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt.
Institutionelle Anleger	Investoren, die Kapital als Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Projekte, z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien, investieren.
Investition	Allgemein gefasster Begriff für z. B. alle möglichen Arten der Kapitalanlage, um damit neue Geldgewinne oder höhere Geldgewinne zu erzielen. Beispiele für Investitionen sind Darlehensvergaben, Zeichnungen und Erwerb von Finanzinstrumenten, Beteiligungen etc.
Investitionsobjekte	Bezeichnung für Projekte, in die die Emittentin investiert, in dem Sie an die Betreibergesellschaften der Projekte Nachrangdarlehen vergibt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Darlehen an verbundene Unternehmen vergibt, deren Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus den Ausschüttungen der Betreibergesellschaften aus den Investitionsobjekten an die verbundenen Unternehmen bestritten wird.
ISIN	International Securities Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer. Die bisher verwendete WKN bleibt vorerst weiter parallel dazu bestehen.
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kapitalgesellschaft	Ein Unternehmen, bei dem die Haftung auf die Einlagen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre beschränkt ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören insbesondere die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Gegenteil ist die Personengesellschaft.
Konzern	siehe „Gruppe“
kW	Abkürzung für Kilowatt. Kilowatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde. Kilowattstunde ist die Einheit der elektrischen Arbeit und ist die gebräuchliche Maßeinheit, in der Strom abgerechnet wird.

Laufzeit	Die Laufzeit einer Anleihe kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
MW	Abkürzung für Megawatt. Megawatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
MWh	Abkürzung für Megawattstunde. Eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
Nennbetrag	Der Anlage- und gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Nettoemissionserlös	Der Nettoemissionserlös ist der Emissionserlös abzgl. emissionstypischer Neben- und Primärkosten. Emissionstypische Nebenkosten umfassen beispielsweise den Druck des Prospektes. Emissionstypische Primärkosten bestehen hauptsächlich aus Vertriebskosten. Der Nettoemissionserlös ist folglich der Betrag, der der Emittentin für Investitionen zur Verfügung steht.
OECD-Länder	Die OECD-Länder sind Mitglieder in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Dabei handelt es sich um eine internationale Organisation, die derzeit aus 34 Mitgliedstaaten besteht, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.
Onshore	Im Windenergiebereich wird zwischen „Onshore“ und „Offshore“ unterschieden. Unter „Onshore“ versteht man Windenergieprojekte, die sich auf dem Festland befinden. Im Gegensatz dazu befinden sich „Offshore“-Windenergieprojekte auf hoher See.
Primärenergiemix	Der Primärenergiemix ist die Zusammensetzung der Energieträger bezüglich des Primärenergieverbrauchs. Energieträger sind beispielsweise Erdöl, Kohle, Uran oder Windenergie.
Primärenergieverbrauch	Der Primärenergieverbrauch ist die gesamte zugeführte Menge an Primärenergie in einer geografischen Region.
Rumpfgeschäftsjahr	Ein normales Geschäftsjahr dauert zwölf Monate. Das Rumpfgeschäftsjahr hingegen ist ein verkürztes Geschäftsjahr und dauert weniger als zwölf Monate. Es dient häufig der Überbrückung der Anpassungsphase zwischen zwei vollständigen Geschäftsjahren. Die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres wird u. a. bei Umstellungen des Geschäftsjahres auf einen anderen regelmäßigen Abschlussstichtag notwendig.
Satzung	Die Satzung regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Schuldverschreibung	Anleihen, Obligationen, Wertpapiere, die Forderungsrechte verkörpern. In der Schuldurkunde verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung. Die einzelnen Stücke werden als Teil- oder Namensschuldverschreibungen bezeichnet. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt entweder als Inhaber- oder als Orderschuldverschreibungen.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 25.000 € betragen.
Stromgestehungskosten	Stromgestehungskosten sind alle die Kosten, die für die Energieumwandlung von einer Energieform in elektrischen Strom notwendig sind.
Teilschuldverschreibung	Eine Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist.
T€	Maßeinheit für 1.000 € (in Worten tausend Euro)
TWh	Abkürzung für Terawattstunde. Eine Terawattstunde entspricht 1 Mrd. Kilowattstunden.
Verbriefung	Wertpapiermäßige Umwandlung von Forderungen zu handelbaren Wertpapieren.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die zur klaren Identifikation von Wertpapieren dient. Alle an den deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere sind mit einer WKN ausgestattet. Im Jahr 2003 wurde die WKN jedoch durch die ISIN ersetzt, um somit eine weltweite Standardisierung herbeizuführen.
Windenergieprojekt	Projekt, bei dem Energie aus Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt wird.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

8. Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Anleihen ist die ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, mit Sitz in Dauerthal übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dauerthal, den 7. August 2014

gezeichnet
Rolf Schrenick
Geschäftsführer
ENERTRAG EnergieZins GmbH



